

Klassierung von Abfällen

Anhang 1 [Ziff. 3](#) der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfälle enthält das Abfallverzeichnis. Es gibt Auskunft darüber, ob es sich bei einem bestimmten Abfall um Sonderabfall, einen anderen kontrollpflichtigen Abfall oder um übrige Abfälle handelt.

Klassen von Abfällen

Die umweltverträgliche Entsorgung von **Sonderabfällen** erfordert aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a VeVA). Sie sind im Abfallverzeichnis mit [S] gekennzeichnet.

Die umweltverträgliche Entsorgung von anderen kontrollpflichtigen Abfälle mit Begleitscheinpflicht erfordert auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr beschränkte besondere technische und umfassende organisatorische Massnahmen erfordert (Art. 2 Abs. 2 Bst. b VeVA). Sie sind im Abfallverzeichnis mit (akb) gekennzeichnet.

Die umweltverträgliche Entsorgung von **anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht** erfordert aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen (Art. 2 Abs. 2 Bst. ~~cb~~ VeVA). Sie sind im Abfallverzeichnis mit [ak] gekennzeichnet.

Die **übrigen Abfälle** sind im Abfallverzeichnis weder als Sonderabfälle noch als andere kontrollpflichtige Abfälle gekennzeichnet. Die Pflichten-Bestimmungen nach dem 2. Kapitel der VeVA (z.B. Entsorgungsbewilligung, Begleitscheine, Kennzeichnung) sind nicht anwendbar.

Abfallcodes

Das Abfallverzeichnis enthält [849851](#) Einträge und ist nach Herkunft der Abfälle gegliedert. Für die Bestimmung des Abfallcodes ist nach der Anleitung in Anhang 1 Ziffer 1.2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vorzugehen.



[Anhang 1: Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen \(LVA\) \(externer Link, neues Fenster\)](#) - Ziffer 1.2

Von den [444-423](#) als Sonderabfälle gekennzeichneten Einträgen lassen sich [271-249](#) Abfallarten allein aufgrund ihrer Herkunft und Beschreibung als Sonderabfall klassieren. Die ~~anderen-restlichen~~ [173-174](#) Abfallarten sind nur dann als Sonderabfall zu klassieren, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten oder damit verunreinigt sind (**sogenannte Spiegeleinträge**). Auch die [2625](#) als andere kontrollpflichtige Abfälle gekennzeichneten Einträge sind aufgrund der Herkunft und Beschreibung abschliessend festgelegt.

Häufig vorkommende Abfallarten ausgewählter Branchen werden in der nachstehenden Rubrik definiert oder anhand von Beispielen erläutert:

[Klassierung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen nach Branche](#)

Fragen und Antworten zur Klassierung von Abfällen aus anderen Branchen veröffentlicht das BAFU periodisch auf seiner Webseite (gehört nicht zu dieser Vollzugshilfe):

[Fragen und Antworten zur Klassierung von Abfällen](#)

Muss eine Abfallart einem Spiegeleintrag zugeordnet werden, welcher in den zuletzt genannten Rubriken nicht ausreichend präzisiert ist, beurteilt die Behörde im Einzelfall, ob es sich um einen Sonderabfall handelt oder nicht. Sie prüft, ob der Abfall gefährliche Stoffe in einer solchen Menge enthält, dass sie gefährliche Eigenschaften aufweisen. Dabei werden insbesondere die gefährlichen Eigenschaften nach Anhang III des Basler Übereinkommens sowie Art. 2 Abs. 2 Bst. a VeVA berücksichtigt (Anhang 1 Ziffer 1.1 Absatz 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen). Die massgebenden Kriterien sind in der nachfolgenden Rubrik näher erläutert:

[Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften \(Entwurf zur Anhörung\)](#)

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 23.04.2015

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Klassierung von Abf...](#)
- [> Klassierung nach Br...](#)
- [> Holzabfälle](#)

Klassierung von Holzabfällen und Abfällen aus der Behandlung von Holzabfällen (nach LVA, Stand am 1. Juli 2016)

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Holzabfälle

| | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 03 01 | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln z.B. aus Schreinerei <u>Schreinereien</u> oder Möbelfabriken |
| 03 01 04 [akS] | Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (P problematische Holzabfälle) Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen aufweisen. <ul style="list-style-type: none"> • mit Holzschutzmittel intensiv behandeltes Holz (z.B. Möbel für den Aussenbereich) • mit halogenorganischen Verbindungen beschichtetes Holz (z.B. PVC) |
| 03 01 05 [-] | Produktionsabfälle von unbehandeltem und unbeschichtetem Holz (Restholz) <u>Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifstaub, Verschnitte, Spanplattenabschnitte |
| 03 01 98 [ak] | Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 oder 03 01 05 fallen (Altholz) <u>Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen oder bleihaltigen Verbindung enthält</u> • andere Abfälle aus behandeltem Holz (z.B. mit Farb- oder Lackanstrichen) |
| 15 01 | Verpackungen (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 03 [ak] | Verpackungen aus Holz (Altholz) <ul style="list-style-type: none"> • Kisten, Fässer • Einweg- und Mehrwegpaletten, sofern sie zur Entsorgung (stoffliche oder thermische Verwertung) vorgesehen sind |
| 17 | Bauabfälle und Bodenaushub |
| 17 02 | Holz, Glas und Kunststoff z.B. aus Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten |
| 17 02 97 [ak] | Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten <ul style="list-style-type: none"> • Holz, das für die Einrichtung von<u>Restholz von</u> Baustellen verwendet wurde • Holz, das als Innenausstattungen verwendet wurde (z.B. Balken, Böden, Täfer, Decken, Treppen, Türen, Einbauten) |
| 17 02 98 [akS] | Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (p problematische Holzabfälle) |

| | |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden (z.B. Telefonstangen und Eisenbahnschwellen mit Teerölimprägnierung)</u> • <u>Holzabfälle, die Beschichtungen aus bleihaltigen Verbindungen aufweisen (z.B. Fenster mit Anstrichen aus Bleiweiss)</u> • <u>Mit Holzschutzmitteln intensiv behandelte Holzabfälle (z.B. Dachwerk mit Pentachlorphenol oder Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken mit arsenhaltigen Holzschutzmitteln):</u> • <u>Holz, dass mit Holzschutzmitteln behandelt wurde oder im Aussenbereich zur Anwendung kam (z.B. Dachwerk, Fenster, Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken, Telefonstangen, Eisenbahnschwellen)</u> |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen) z.B. aus aus Haushalten und Gewerbe |
| 20 01 37 [akS] | Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (P)problematische Holzabfälle) <u>Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden (z.B. Eisenbahnschwellen) wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen aufweisen.</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Holzabfälle wie Dachwerk, Fenster, Fassadenbretter, Aussentüren, Zäune, Parkbänke, Holzbrücken, Telefonstangen,</u> • <u>Eisenbahnschwellen</u> • <u>Gemisch von Holzabfällen, das problematische Holzabfälle enthält</u> |
| 20 01 38 [-] | <u>Naturbelassenes Holz Abfälle von naturbelassenem Holz</u> <u>Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind</u> <ul style="list-style-type: none"> • Baum- und Strauchschnitt |
| 20 01 98 [ak] | <u>Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 und 20 01 38 fallen</u> |
| 20 03 | <u>Andere Siedlungsabfälle</u> |
| 20 03 07 [-] | <u>Sperrmüll</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Möbel aus Holz (einschliesslich Möbel mit PVC-Kanten)</u> |

Entsorgungsverfahren

| | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R152 | Zusammenfügen, Zwischenlagern und Weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert) <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfügen und Zwischenlagern von Holzabfällen (ohne Sortierung) und Weiterleiten zur Aufbereitung (R153) |
| R153 | Sortieren, Zusammenfügen, Aufbereiten, Zwischenlagern und Weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert) <ul style="list-style-type: none"> • Sortieren von Holzabfällen und Weiterleiten zur stofflichen Verwertung (R3) • Schreddern von Holzabfällen und Weiterleiten zur thermischen Verwertung (R103) |
| R101 | Verwertung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) |
| R103 | Verwertung in einer Industriefeuerung |
| R104 | Verwertung in einem Zementwerk |

Abfälle aus der Behandlung von Holzabfällen

| | |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 01 | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 19 fallen) |
| 10 01 01 [-] | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt <ul style="list-style-type: none"> Bettasche aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz oder unbehandeltem Restholz aus Sägereien |
| 10 01 03 [-] | Filterstäube aus Torffeuerung oder Feuerung mit naturbelassenem Holz oder Restholz |
| 10 01 14 [S] | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> <u>Bettasche aus Holzfeuerung mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten nach Anh. 5 Ziff. 5.2 VVEA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC)</u> <p>Siehe: <u>Anhang 5 VVEA</u></p> |
| 10 01 15 [-] | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen |
| 10 01 16 [S] | Filterstäube aus Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> Filterstaub aus Holzfeuerung mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten nach Anh. 5 Ziff. 5.2 VVEA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <p>Siehe: <u>Anhang 5 VVEA</u></p> |
| 10 01 17 [-] | Filterstäube aus Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderswo nicht genannt |
| 19 12 06 [akS] | Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Problematische Holzabfälle) <ul style="list-style-type: none"> Zerkleinerte Holzabfälle deren Schadstoffgehalte einen der Richtwerte der für Altholzfeuerungen zugelassenen Holzabfälle überschreiten <p>Siehe: <u>Kontrolle der Qualität von Holzabfällen</u></p> |
| 19 12 07 [-] | Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind (naturbelassenes Holz) <u>Abfälle von Naturbelassenes/naturbelassenem Holz</u> <ul style="list-style-type: none"> Rinden, Hackschnitzel, Sägemehl, Schwarten, Sprießeln<u>Sprießel</u>, Scheiter, Reisig, bindemittelfreie Briketts |
| 19 12 98 [ak] | Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz) <ul style="list-style-type: none"> <u>Zerkleinerte Holzabfälle, deren Schadstoffgehalte die Richtwerte für die stoffliche Verwertung oder für Altholzfeuerungen einhalten</u> |

- [Siebüberlauf](#)

Siehe: [Kontrolle der Qualität von Holzabfällen](#)

Kontakt: waste@bafu.admin.ch

Zuletzt aktualisiert am: 09.10.2014

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Klassierung von Abf...](#)
- [> Klassierung nach Br...](#)
- [> Bauabfälle](#)

Entwurf zur Anhörung: Klassierung von Bauabfällen (ohne Holzabfälle und metallische Abfälle) sowie Abfälle aus der Behandlung von Bauabfällen (nach LVA, Stand am 1. Juli 2016)

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Bauabfälle

| | |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17 01 | Mineralische Bauabfälle (Betonabbruch, Strassenaufbruch und Mischabbruch) |
| 17 01 01 [-] | Betonabbruch <ul style="list-style-type: none"> • Mineralguss mit Epoxidharz vernetzt |
| 17 01 02 [-] | Ziegel |
| 17 01 07 [-] | Mischabbruch |
| 17 01 98 [-] | Strassenaufbruch |
| 17 02 | Holz, Glas und Kunststoffe |
| 17 02 04 [S] | Glas oder Kunststoffe, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 17 03 | Mineralische Bauabfälle (Ausbauasphalt) und andere teerhaltige Abfälle |
| 17 03 01 [ak] | Ausbauasphalt mit mehr als einem Gehalt 5'000-250 und bis zu maximal 20'000-1000 mg/kg PAK <u>pro kg im Bindemittel</u> |
| 17 03 02 [-] | Ausbauasphalt mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK pro kg |
| 17 03 03 [S] | Ausbauasphalt mit über einem Gehalt von mehr als 20'000-1000 mg/kg PAK <u>pro kg im Bindemittel</u> sowie andere teerhaltige Abfälle und Kohlenteer <ul style="list-style-type: none"> • Dämmmaterial aus Kork mit mehr als 1'000 mg/kg PAK |
| 17 05 | Abgetragener Ober- und Unterboden; Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial; Gleisaushub; Bodenaushub <u>Siehe Anhang am Ende dieser Tabelle</u> |
| 17 05 03 [S] | Bodenaushub, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist <ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffgehalte über den Grenzwerten für Reaktorstoffe der TVA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <p style="text-align: center;">Siehe: Anhang 1 TVA</p> |
| 17 05 04 [-] | Unbelasteter Bodenaushub <ul style="list-style-type: none"> • Bodenaushub mit Schadstoffgehalten unter den Richtwerten der Wegleitung Bodenaushub <p style="text-align: center;">Siehe: Wegleitung Bodenaushub</p> |

| | |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17 05 05 [S] | <p>Aushub , Abraum und Ausbruchmaterial, das durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Aushub , Abraum und Ausbruchmaterial mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten für Reaktorstoffe der TVA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <p>Siehe: Anhang 1 TVA</p> |
| 17 05 06 [-] | <p>Unverschmutztes Aushub , Abraum und Ausbruchmaterial</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Aushub , Abraum und Ausbruchmaterial mit Schadstoffgehalten unter den U Werten der TVA <p>Siehe: Anhang 3 TVA</p> |
| 17 05 07 [S] | <p>Gleisaushub, der durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gleisaushub mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten für Reaktorstoffe der TVA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <p>Siehe: Anhang 1 TVA</p> |
| 17 05 08 [-] | <p>Unverschmutzter Gleisaushub</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gleisaushub mit Schadstoffgehalten unter den U Werten der TVA <p>Siehe: Anhang 3 TVA</p> |
| 17 05 90 [akb] | <p>Stark belasteter Bodenaushub mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 03 fällt</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bodenaushub mit Schadstoffgehalten über den Prüfwerten der Wegleitung Bodenaushub und unter den Grenzwerten für Reaktorstoffe der TVA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <p>Siehe: Wegleitung Bodenaushub Anhang 1 TVA</p> |
| 17 05 91 [akb] | <p>Stark verschmutztes Aushub , Abraum und Ausbruchmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Aushub, Abraum und Ausbruchmaterial mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten für Inertstoffe und unter den Grenzwerten für Reaktorstoffe der TVA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <p>Siehe: Anhang 1 TVA</p> |
| 17 05 92 [akb] | <p>Stark verschmutzter Gleisaushub mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Gleisaushub mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten für Inertstoffe und unter den Grenzwerten für Reaktorstoffe (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) <p>Siehe: Anhang 1 TVA</p> |
| 17 05 93 [-] | <p>Schwach belasteter Bodenaushub</p> |

| | |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> Bodenaushub mit Schadstoffgehalten über den Prüfwerten und unter den Richtwerten der Wegleitung Bodenaushub <p>Siehe: Wegleitung Bodenaushub</p> |
| 17 05 94 [-] | <p>Tolerierbares Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial</p> <ul style="list-style-type: none"> Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial mit Schadstoffgehalten über den U-Werten der TVA und unter T-Werten der Aushubrichtlinie <p>Siehe: Anhang 3 TVA Aushubrichtlinie</p> |
| 17 05 95 [-] | <p>Tolerierbarer Gleisaushub</p> <ul style="list-style-type: none"> Gleisaushub mit Schadstoffgehalten über den U-Werten der TVA und unter den T-Werten der Aushubrichtlinie <p>Siehe: Anhang 3 TVA Aushubrichtlinie</p> |
| 17 05 97 [ak] | <p>Wenig verschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial</p> <ul style="list-style-type: none"> Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial mit Schadstoffgehalten über den T-Werten der Aushubrichtlinie und unter den Grenzwerten für Inertstoffe der TVA <p>Siehe: Aushubrichtlinie Anhang 1 TVA</p> |
| 17 05 98 [ak] | <p>Wenig verschmutzter Gleisaushub</p> <ul style="list-style-type: none"> Gleisaushub mit Schadstoffgehalten über den T-Werten der Aushubrichtlinie und unter den Grenzwerten für Inertstoffe der TVA <p>Siehe: Aushubrichtlinie Anhang 1 TVA</p> |
| 17 06 | Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle |
| 17 06 01 [S] | <p>Dämmmaterial, das Asbest enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> Asbestpappe, Rohisolationen, Asbestschnüre, Isolationsbänder und Dichtungsringe, Asbestkissen, Asbesttücher |
| 17 06 03 [S] | <p>Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> Dämmmaterial aus Kork mit mehr als 1'000 mg/kg PAK |
| 17 06 04 [-] | <p>Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt</p> <ul style="list-style-type: none"> Dämmmaterial aus expandiertem oder extrudiertem Polystyrol |
| 17 06 05 [S] | Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern |

| | |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Spritzbeläge, Boden- und Wandbeläge, Leichtbauplatten (abgehängte Deckenflächen, Verkleidungen für Brandschutztüren, Brandschutzwände, Heizkörpernischen) |
| 17 06 98 [-] | <p>Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produkte aus Asbestzement (Platten, Dach- und Fassadenschiefer, Wellplatten, Blumenkisten, Tischtennisplatten) • <u>Dachpappe</u>, Bodenbeläge oder Fensterkitt mit Asbest • Asbesthaltiger Fliesenkleber |
| 17 08 | Bauabfälle auf Gipsbasis |
| 17 08 01 [S] | Bauabfälle auf Gipsbasis, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 09 | Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle) |
| 17 09 01 [S] | <p>Bauabfälle, die Quecksilber enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quecksilberhaltige Sportplatzbeläge |
| 17 09 02 [S] | <p>Bauabfälle, die PCB enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit PCB kontaminierte Betonabfälle (PCB-Gehalt > 10 mg/kg) |
| 17 09 03 [S] | <p>Gemischte Bauabfälle sowie sonstige Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fugendichtungsmassen mit Chlorparaffin • Abfälle von Kugelfanganlagen aus Holz oder Gummi • Schlämme aus Absetzbecken von Baustellen mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten <u>nach Anh. 5 Ziff. 5.2 VVEA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) für Reaktorstoffe (ausgenommen TOC)</u> |
| 17 09 04 [ak] | <p>Gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle, die sowohl brennbare als auch mineralische Anteile oder Metalle enthalten, nicht jedoch gefährliche Stoffe wie PCB oder Asbest • Betonabfälle mit Schadstoffbelastungen über den T-Werten <u>Grenzwerten nach Anh. 3 Ziff. 2 der Aushubrichtlinie</u> und unter den Grenzwerten <u>nach Anh. 5 Ziff. 5.2 VVEA (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) für Reaktorstoffe</u> <p>Siehe: Aushubrichtlinie Anhang 51 TVAVVEA</p> |
| 17 09 98 [-] | <p>Gemischte brennbare Bauabfälle (z.B. Holz, Papier, Karton und Kunststoffe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Getrennt gesammelte gemischte brennbare Bauabfälle (z.B. Isolationsmaterial, Eimer, Folien, Paletten), ohne Sonderabfälle • mit Kunststoffen verunreinigte Holzabfälle |

Übersicht über die anwendbaren Richtwerte für Abfälle nach Kapitel 17 05:

 Klassierung von ausgehobenem Ober- und Unterboden sowie Aushub- und Ausbruchmaterial

Entsorgungsverfahren

| | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D1 | <p>Ablagerung in oder auf dem Boden (d.h. Deponien)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablagerung in einer Inertstoff-, Reststoff- oder Reaktordeponie |
| D8 | <p>Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste aufgeführt ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem D-Verfahren entsorgt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • biologische Behandlung von verschmutztem Aushubmaterial und belastetem Bodenaushub vor der Deponierung (D1) |
| D9 | <p>Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste aufgeführt ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem D-Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von verschmutztem Aushubmaterial und belastetem Bodenaushub (z.B. Bodenwäsche, thermische Behandlung) und Weiterleitung der Rückstände zur Ablagerung in einer Deponie (D1) |
| R152 | <p>Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfügen und Zwischenlagern von Aushubmaterial (ohne Sortierung) und Weiterleiten zur Aufbereitung (R153) |
| R153 | <p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereiten von verunreinigtem Abbruchmaterial (z.B. Abtrennen von Metallen) und Weiterleiten der mineralischen Fraktion zur stofflichen Verwertung in ein Zementwerk (R5) • Aufbereiten von mineralischen und vermischten Bauabfällen (z.B. Abtrennen der mineralischen und metallischen Fraktion) und Weiterleiten der brennbaren Fraktion zur Verbrennung in eine KVA (R101) |
| R160 | <p>Behandlung mit einer mobilen Anlage (Verwertungsverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung von mineralischen und vermischten Bauabfällen mit einer mobilen Anlage und Weiterleiten der brennbaren Fraktion mit Code 19 12 10 [-] in eine KVA (R101) |
| R101 | Verwertung in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) |
| R104 | Verwertung in einem Zementwerk |
| R5 | <p>Verwertung/Rückgewinnung anderer organischer Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbereitung von verschmutztem Aushubmaterial und belastetem Bodenaushub (z.B. Bodenwäsche) zur Herstellung einer Kiesfraktion, die als Bauprodukt eingesetzt wird • Stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Heizwert < 11'000 kJ/kg) zur Herstellung von Zementklinker oder Grobkeramik • Aufbereitung von Ausbauasphalt zur Herstellung von Recycling-Asphalt |

Abfälle aus der Behandlung von Bauabfällen

| | |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderswo nicht genannt |
| 19 12 09 [-] | Mineralien (z.B. Sand und Steine) |
| 19 12 10 [-] | Brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen) |

| | |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 12 96 [ak] | <p>Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus vermischten Bauabfällen • aus mineralischen Bauabfällen |
| 19 13 | Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser |
| 19 13 01 [S] | <p>Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder von Aushub, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Filterkuchen aus der Bodenwäsche, mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten <u>für Abfälle, die nach Anhang 5, Ziffer 5.2 VVEA auf Deponien des Typs E zugelassen sind (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) für Reaktorstoffe (ausgenommen TOC)</u> <p>Siehe: Anhang 5+ TVAVVEA</p> |
| 19 13 02 [-] | Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder von Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen |
| 19 13 03 [S] | <p>Schlämme aus der Sanierung von Böden oder Aushub, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlämme aus der Bodenwäsche oder aus Aufräumarbeiten bei Überschwemmungen mit Schadstoffgehalten über den Grenzwerten <u>für Abfälle, die nach Anhang 5, Ziffer 5.2 VVEA auf Deponien des Typs E zugelassen sind (ohne Berücksichtigung des Grenzwertes für TOC) für Reaktorstoffe (ausgenommen TOC)</u> <p>Siehe: Anhang 5+ TVAVVEA</p> |
| 19 13 04 [-] | Schlämme aus der Sanierung von Böden oder Aushub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen |

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 23.04.2015

Ende Inhaltsbereich

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Klassierung von Abf...](#)
- [> Klassierung nach Br...](#)
- [> Abfälle aus Malerei...](#)

Klassierung von Abfällen aus Malereibetrieben (nach LVA, Stand am 1. Juli 2016)

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Abfälle ohne Lösungsmittel

| | |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 01 | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken |
| 08 01 12 [S] | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen <ul style="list-style-type: none"> • wasserverdünnbare Beschichtungsstoffe (flüssig oder fest) • wasserverdünnbare Restfarben (flüssig oder fest) • eingetrocknete Beschichtungsstoffe • Pulverlack Abfälle |
| 08 01 16 [S] | Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen <ul style="list-style-type: none"> • Abfall aus der betriebseigenen Spaltanlage |

Abfälle mit Lösungsmittel

| | |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 01 | Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken |
| 08 01 11 [S] | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Reste von lösungsmittelverdünnbaren Beschichtungsstoffen, chlorfrei • Farbabfälle unbekannter Zusammensetzung • Unsortierte Farbabfälle • „Farbhäute“ und Restfarben, chlorfrei • Bodensatz von Verdünnerresten, chlorfrei • |
| 08 01 17 [S] | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Abgelöste Beschichtungen, mit Abbeizer vermischt, chlorfrei • Abfälle aus der Beschichtungs- und Lackentfernung mit chlorierten Lösungsmitteln (Reste von chlorierten Abbeizern, Bodensatz von chlorhaltigen Verdünnerresten) |
| 14 06 | Abfälle aus organischen Lösungsmittel, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08 fallen) |
| 14 06 02 [S] | Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Chlorgehalt >2%) |

| | |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Chlorhaltige Verdünnerreste flüssig |
| 14 06 03 [S] | <p>Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdünnerreste chlorfrei • Schmutzverdünner chlorfrei • Pinselreiniger verschmutzt, jedoch noch flüssig |
| 14 06 04 [S] | <p>Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösungsmittel enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle aus der Beschichtungs- und Lackentfernung mit chlorierten Lösungsmitteln (Reste von chlorierten Abbeizern, Bodensatz von chlorhaltigen Verdünnerresten) |

Abfälle von Beschichtungspulvern

| | |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08-02 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung anderer Beschichtungen (einschliesslich keramischer Werkstoffe) |
| 08-02-01 [S] | <p>Abfälle von Beschichtungspulver</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pulverlack Abfälle |

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 09.10.2014

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Klassierung von Abf...](#)
- [> Klassierung nach Br...](#)
- [> Altfahrzeuge und Au...](#)

Klassierung von Altfahrzeugen, Abfällen aus der Behandlung von Altfahrzeugen sowie aus dem Unterhalt von Fahrzeugen (nach LVA, Stand am 1. Juli 2016)

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

| | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13 05 | Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 02 [S] | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 08 [S] | Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern |
| 16 01 | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 13, 14, 16 06 oder 16 08 fallen) |
| 16 01 04 [ak] | <p>Altfahrzeuge</p> <p>Als Altfahrzeuge mit Code 16 01 04 gelten Fahrzeuge, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (vgl. dazu den Abfallbegriff gemäss Art. 7 Abs. 6 USG). Als Entledigung gilt insbesondere die Übergabe von Altfahrzeugen zum Zweck der Demontage und zur Gewinnung von Ersatzteilen.</p> <p>Nicht unter den Begriff Altfahrzeuge mit Code 16 01 04 fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Verkehr auf Schweizer Strassen zugelassene „Occasionen“ • „Oldtimer“. gemäss den Weisungen für Veteranenfahrzeuge des ASTRA vom 3. November 2008. • Ausgediente Fahrzeuge, für die gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) kein Fahrzeugausweis benötigt wird (z.B. Fahrräder oder Fahrradanhänger) |

Weitere Informationen (gehören nicht zu dieser Vollzugshilfe):



[Weisungen für Veteranenfahrzeuge vom 3. November 2008 \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Weil auch bei ausgedienten und nicht betriebssicheren Fahrzeugen, deren sich der Inhaber nicht entledigt, die Gefahr besteht, dass durch den Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten das Grundwasser verunreinigt wird, müssen beim Abstellen von Altfahrzeugen die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten beachtet werden (Art. 22 ff. GschG).

Entsorgungsverfahren

| | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R153 | <p>Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entfrachten, Trockenlegen und Pressen von Altfahrzeugen und Weiterleiten zum Schreddern (R153) • Schreddern von entfrachteten Altfahrzeugen und Weiterleiten der metallischen Fraktionen in ein Stahlwerk (R4) oder zur weiteren Aufbereitung (R153) |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Abfälle aus der Behandlung von Altfahrzeugen sowie aus dem Unterhalt von Fahrzeugen

| | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12 03 | Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 11 fallen) |
| 12 03 01 [S] | <p>Wässrige Waschflüssigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waschlösungen aus Kleinteilereinigern (Smartwashers) |
| 13 01 | Abfälle von Hydraulikölen |
| 13 01 10 [S] | Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis |
| 13 01 11 [S] | <p>Synthetische Hydrauliköle</p> <p>Falls nicht unterschieden werden kann, ob die Öle auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden, kann Code 13 01 10 verwendet werden.</p> |
| 13 02 | Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen |
| 13 02 05 [S] | Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| 13 02 06 [S] | <p>Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle</p> <p>Falls nicht unterschieden werden kann, ob die Öle auf der Basis von Mineralölen oder synthetisch hergestellt wurden, kann Code 13 02 05 verwendet werden.</p> |
| 13 02 08 [S] | <p>Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemische von nichtchlorierten Hydraulik- und Getriebeölen |
| 13 05 | Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 01 [S] | Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 06 [S] | Öle aus Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 07 [S] | Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 07 | Abfälle aus flüssigen Brennstoffen |
| 13 07 01 [S] | Heizöl und Diesel |
| 13 07 02 [S] | Benzin |
| 14 06 | Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen |
| 14 06 01 [S] | Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW |
| 15 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung |
| 15 02 02 [S] | <p>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel wie Wischtücher, Ölbinder, Filtermaterial • Filtermatten aus Kleinteilereinigern (Smartwashers) |
| 16 01 | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschliesslich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung |
| 16 01 03 [ak] | <p>Altreifen</p> <p>Siehe: Klassierung von Altreifen</p> |

| | |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 01 06 [ak] | <p>Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten</p> <p>Darunter fallen Altfahrzeuge, die nach den Anforderungen dieser Vollzugshilfe trockengelegt und entfrachtet worden sind.</p> <p>Siehe: Entsorgung von Altfahrzeugen</p> |
| 16 01 07 [S] | <p>ÖlfILTER</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht abgetropfte ÖlfILTER • separat gesammelte ÖlfILTER |
| 16 01 10 [S] | Explosive Bauteile (z.B. aus Airbags) |
| 16 01 11 [S] | Asbesthaltige Bremsbeläge |
| 16 01 13 [S] | Bremsflüssigkeiten |
| 16 01 14 [S] | <p>Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kühlerflüssigkeit |
| 16 01 15 [-S]-] | Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen |
| 16 01 16 [-] | <p>Flüssiggasbehälter</p> <ul style="list-style-type: none"> • entleerte Flüssiggas- oder Erdgastanks |
| 16 01 18 [-] | <p>Nichteisenmetalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • demontierte Motoren aus Aluminium, ohne Flüssigkeiten • Fahrgestelle aus Magnesiumlegierungen |
| 16 01 21 [S] | <p>Gefährliche Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11 oder 16 01 13 bis 16 01 15 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile mit auslaufenden Flüssigkeiten |
| 16 02 | Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten |
| 16 02 13 [ak] | <p>Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgebaute elektronische Geräte (z.B. Radiogeräte) |
| 16 06 | Bleibatterien und Akkumulatoren |
| 16 06 01 [S] | Bleibatterien / Bleiakkumulatoren |
| 16 06 02 [S] | Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren |
| 16 08 | Gebrauchte Katalysatoren |
| 16 08 01 [-] | <p>Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 08 07 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autokatalysatoren (ausgenommen Partikelfilter), mit Gehäuse • zerlegte Autokatalysatoren mit Metallmonolith Metallmonolithe aus Autokatalysatoren • ganze oder zerkleinerte Keramikmonolithe aus Autokatalysatoren |
| 16 08 07 [S] | <p>Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partikelfilter • Zerlegte Autokatalysatoren mit Keramikmonolith einschliesslich Isoliermaterial aus Keramikfaser |

| | |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 10 | Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung |
| 16 10 01 [S] | Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Abwasser mit Kohlenwasserstoffen aus abflusslosen Schächten |
| 19 08 | Abfälle aus der Abwasserreinigung anderswo nicht genannt |
| 19 08 13 [S] | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abfallwasser, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Schlämme aus Spaltanlagen |
| 20 03 | Andere Siedlungsabfälle |
| 20 03 06[S] | Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme) <ul style="list-style-type: none"> • Schlämme aus Autowaschstrassen, sofern sie nicht ölhaltig sind |

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 07.10.2014

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Klassierung von Abf...](#)
- [> Klassierung nach Br...](#)
- [> Abfälle aus elektri...](#)

Klassierung von Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten (nach LVA, Stand am 1. Juli 2016)

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

| 16 02 | Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 02 10 [S] | Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen <ul style="list-style-type: none"> • Radiatoren oder Transformatoren mit PCB-haltigem Öl oder mit einer PCB-haltigen Beschichtung (Baujahr vor 1986) |
| 16 02 11 [ak] | Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW oder H-FKW enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Wäschetrockner, Luftentfeuchter, Warmwasserspeicher (Boiler) |
| 16 02 12 [S] | Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Speicheröfen, Elektroschaltkästen, Bügeleisen, Toaster, Haartrockner, Waschmaschinen (Baujahr vor 1989) |
| 16 02 13 [ak] | Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 oder 20 01 21 fallen <ul style="list-style-type: none"> • Elektrische und elektronische Geräte, die unter die VREG fallen wie Computer, Monitore, Fernseher, Flachbildschirmgeräte, Radiogeräte, Telefone, Rasierapparate, batteriebetriebene Spielsachen, Elektrowerkzeuge, Leuchten, Waschmaschinen, Geschirrspüler • Andere Geräte die gefährliche Flüssigkeiten, Gase oder elektronische Bestandteile enthalten wie ölhaltige Transformatoren oder Radiatoren ohne PCB-haltiges Öl, hydrauliköhlhaltige mechanische Maschinen aus der Industrie, elektronische Geräte aus der Industrie, mit SF6 isolierte Anlagen |

Entsorgungsverfahren

| | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R153 | Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert) <ul style="list-style-type: none"> • Zerlegen von elektrischen oder elektronischen Geräten einschliesslich Abtrennen von Netzkabeln und Weiterleiten zur mechanischen Aufbereitung (R153) • Schreddern von elektrischen und elektronischen Geräten und Weiterleiten der metallischen Fraktionen zur metallurgischen Behandlung (R4) • Zerlegen von Leuchtstoffröhren und Weiterleiten der gereinigten Glasfraktion zur stofflichen Verwertung (R5) |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Abfälle aus der Behandlung von elektrischen und elektronischen Geräten

| | |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 06 02 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen |
| 06 02 05 [S] | Andere Basen <ul style="list-style-type: none"> • Ammoniak aus Absorberkühlgeräten |
| 13 02 | Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen |
| 13 02 08 [S] | Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (einschliesslich Mineralölgemische) <ul style="list-style-type: none"> • Schmieröle aus Kompressoren und Getrieben |
| 13 03 | Abfälle aus Isolier- und Wärmeübertragungsölen |
| 13 03 01 [S] | Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten Öle mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 mg/kg <ul style="list-style-type: none"> • Öle aus Radiatoren oder Transformatoren mit Baujahr vor 1986 |
| 13 03 10 [S] | Andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle <ul style="list-style-type: none"> • Öle aus Radiatoren oder Transformatoren mit Baujahr ab 1986 |
| 14 06 | Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (mit Ausnahme derjenigen, die unter die Kapitel 07 oder 08 fallen) |
| 14 06 01 [S] | <ul style="list-style-type: none"> • Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW Kühlmittel mit den Kurzzeichen R11-R12, R22, R112-R115, R123, R141-R142 aus Kältegeräten, Klimaanlage, Wäschetrocknern, Luftentfeuchtern |
| 15 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien |
| 15 02 02 [S] | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> • feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel wie Wischtücher, Ölbinder, Filtermaterial |
| 16 02 | Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten |
| 16 02 09 [S] | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Kondensatoren aus Vorschaltgeräten für Leuchten, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Mikrowellengeräte oder Hochspannungsanlagen mit Baujahr vor 1986 |
| 16 02 13 [ak] | Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 <ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffentfrachtete Geräte (ohne Kondensatoren, aber mit Leiterplatten, Displays, etc.), wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Mikrowellen- und Kochherde |
| 16 02 15 [S] | Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile <ul style="list-style-type: none"> • nicht restentleerte Kompressoren aus Kältegeräten • Flüssigkristallanzeige (LCD), demontiert, <u>mit</u> quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung aus Haushalt- und IT-Geräten oder Flachbildschirmen • Leiterplatten mit gefährlichen Bestandteilen (z.B. Batterien, PCB-haltigen Kondensatoren, Quecksilberrelais, Quecksilberschalter) • Fotoleitertrommeln mit selen- oder cadmiumhaltiger Deckschicht aus Kopierern und Faxgeräten • Tintenkartuschen aus Tintenstrahl Druckern, die gefährliche Stoffe enthalten |

| | |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • ölbefüllte Röntgenköpfe aus Röntgengeräten |
| 16 02 16 [-] | <p>Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 oder 16 02 97 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leere Tonerkassetten, die keine gefährliche Stoffe enthalten aus Kopierern, Faxgeräten oder Laserdruckern • Solarpanels aus Fotovoltaikanlagen ohne gefährliche Bestandteile • Netzteile, ganz oder demontiert • Ablenkspulen aus Monitoren • Glühlampen |
| 16 02 97 [ak] | <p>Aus gebrauchten Geräten entfernte elektronische Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kathodenstrahlröhre (CRT) aus TV-Geräten und Monitoren • PCB-freie Kondensatoren mit flüssigen Dielektrikum aus elektronischen Geräten, die ab 1986 hergestellt worden sind • Leiterplatten OHNE gefährliche Bestandteile • Flüssigkristallanzeige (LCD), demontiert, ohne Hintergrundbeleuchtung, aus Haushalt- und IT-Geräten oder Flachbildschirmen • Solarpanels aus Fotovoltaikanlagen mit gefährlichen Bestandteilen (z.B. mit Cd dotierte Dünnschichtzellen) • LED-Leuchtmittel, die unter die VREG fallen |
| 16 02 98 [ak] | <p>Altmetallkabel</p> <ul style="list-style-type: none"> • demontierte Elektrokabel |
| 16 05 | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien |
| 16 05 04 [S] | <p>Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschliesslich Halonen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Propan, Butan, Schwefeldioxid, Schwefelhexafluorid aus Gaskühlgeräten oder Schweissanlagen |
| 16 05 05 [-] | <p>Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • CO₂ aus Getränke- oder Druckluftgeräten |
| 16 06 | Batterien und Akkumulatoren |
| 16 06 01 [S] | <p>Bleibatterien und Bleiakkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • wartungsfreie, verschlossene Gerätebatterien aus der Notbeleuchtung oder der Notstromversorgung |
| 16 06 02 [S] | <p>Nickel-Cadmium-Batterien und Nickel-Cadmium-Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Mobiltelefonen; Foto- und Videogeräten; Taschenlampen, Rasierapparaten, Werkzeugen |
| 16 06 97 [S] | <p>Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Mobiltelefonen; Foto- und Videogeräten |
| 16 06 98 [S] | Gemische von Batterien und/oder Akkumulatoren |
| 19 10 | Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen |
| 19 10 01 [-] | Eisen- und Stahlabfälle |

| | |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 10 02 [-] | <p>Nichteisenmetall-Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aluminiumabfälle • Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium und Magnesium |
| 19 10 03 [S] | <ul style="list-style-type: none"> • Schredderleichtfraktion und Staub Schredderleichtfraktion und Filterstäube aus dem Schreddern |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anderswo nicht genannt |
| 19 12 02 [-] | <p>Eisenmetalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgebaute Kompressoren aus Kältegeräten, restentleert und tropffrei, mittels einer Bohrung oder durch einen Schlitz funktionsuntüchtig gemacht |
| 19 12 03 [-] | <p>Nichteisen Metalle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektromotoren |
| 19 12 04 [-] | <p>Kunststoffe und Gummi</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsschäume (PUR), FCKW-frei, poren - und matrixentgast • Kunststoffe, sortenrein oder vermischt, die < 0.1% Penta-BDE-, < 0.1% Octa-BDE und < 0.01% Cd enthalten |
| 19 12 05 [-] | <p>Glasabfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • gereinigtes Flachglas aus Waschmaschinen und Lampen • gereinigtes Glas aus Leuchtstoffröhren • Glaskeramik aus Kochherden |
| 19 12 11 [S] | <p>Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunststoffe, sortenrein oder gemischt mit einem Gehalt von mehr als, die > 0.51% Penta- oder Octa-BDE oder > 0.01% Cd enthalten • Isolationsschäume (PUR), FCKW-haltig, porenentgast |
| 19 12 12 [-] | <p>Sonstige Abfälle (einschliesslich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemischte brennbare Abfälle (Holz, Kunststoffe, Textilien) ohne gefährliche Stoffe |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen) |
| 20 01 21 [S] | <p>Quecksilberhaltige Leuchtmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leuchtstoffröhren ("Neonröhren") und Leuchtstofflampen • Leuchtenbruch • Hintergrundbeleuchtung von LCD Bildschirmen |
| 20 01 94 [S] | <p>Quecksilberhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hg-Schalter aus Bügeleisen, Kaffeemaschinen, Kühlgeräten, Warmwassergeräten • Hg-haltige Stäube oder Schlämme (z.B. aus der Leuchtmittelaufbereitung) |

Die Entsorgung von Geräten mit radioaktiven Bestandteilen (z.B. Feuermelder mit der Kennzeichnung „Radioaktiv“ oder alte Wecker mit radonbeschichteten Zifferblättern) richtet sich nach den Vorgaben des Strahlenschutzes.

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 09.10.2014

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Klassierung von Abf...](#)
- [> Klassierung nach Br...](#)
- [> Metallische Abfälle](#)

Klassierung von metallischen Abfällen (ohne Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte) und Abfällen aus der Behandlung von metallischen Abfällen (nach LVA, Stand am 1. Juli 2016)

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

Von Abgeberbetrieben oder Haushalten erzeugte Abfälle

| | |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15 01 | Verpackungsabfall (einschliesslich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) |
| 15 01 04 [-] | Verpackungen aus Metall <ul style="list-style-type: none"> • gereinigte Fässer • vollständige entleerte Gebinde von Flüssigkeiten wie Mineralölen, Farben, Lacken oder nicht halogenierten Lösungsmitteln (z.B. Teilereiniger, Farbverdünner) Als Kriterien für eine vollständige Entleerung sind folgende Richtwerte zu beachten (Beispiel für ein 200 Liter UN-Stahlfass): <ul style="list-style-type: none"> ○ der Restgehalt (Schlamm, Feststoffe und viskose Flüssigkeiten) beträgt nicht mehr als 1 kg (entspricht ca. 5% der Tara) oder ○ die Menge dünnflüssiger Restflüssigkeit ist nicht grösser als 1 dl ○ Gepresste Fässer verlieren keine Flüssigkeiten |
| 15 01 10 [S] | Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder von Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> • leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 nach Artikel 76 ChemV enthalten haben haben ein Produkt oder Sonderabfälle enthalten haben, das nach Art. 76 der Chemikalienverordnung (ChemV) als besonders gefährlicher Stoff oder Zubereitung einzustufen ist |
| 17 04 | Metalle (einschliesslich Legierungen) |
| 17 04 01 [-] | Kupfer, Bronze, Messing |
| 17 04 02 [-] | Aluminium |
| 17 04 03 [-] | Blei |
| 17 04 04 [-] | Zink |
| 17 04 05 [-] | Eisen und Stahl <ul style="list-style-type: none"> • Eisenbahnschrott wie Schienen, Stahlschwellen oder Oberbaumaterial • verzinkte oder mit Bleimennung beschichtete Hochspannungsmasten • Abbruchschrott in Form von Trägern, Profilen, Röhren, etc. • Verkleidungs- und Gehäusebleche |
| 17 04 06 [-] | Zinn |
| 17 04 07 [-] | Gemischte Metalle |
| 17 04 09 [S] | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <ul style="list-style-type: none"> • Generatoren, die Isolationen aus Asbest enthalten |

| | |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17 04 10 [S] | Altmetallkabel Altkabel Altmetallkabel , die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Kabel mit einer öligen/bituminösen Isolation • Kabel mit einer Ummantelung, die PCB oder Blei enthält |
| 17 04 11 [ak] | Altkabel Altmetallkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen <ul style="list-style-type: none"> • <u>Elektrokabel aus dem Rückbau von Gebäuden und Anlagen</u> |
| 17 06 | Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle |
| 17 06 05 [S] | Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern <ul style="list-style-type: none"> • Rohrleitungen oder Behälter mit Isolationen aus Asbest |
| 17 09 | Sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle) |
| 17 09 02 [S] | Bauabfälle, die PCB enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Behälter, Stahlträger, Rohrleitungen mit einem PCB-haltigen Schutzanstrich |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen die unter 15 01 fallen) |
| 20 01 40 [-] | Metalle <ul style="list-style-type: none"> • Sammelschrott aus Gemeindesammlungen |

Entsorgungsverfahren

| | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| R153 | Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem R-Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert) <ul style="list-style-type: none"> • Vorsortieren von metallischen Abfällen • Schreddern oder Scheren von metallischen Abfällen |
| R4 | Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen <ul style="list-style-type: none"> • Einschmelzen von Stahlschrott in Stahlwerken oder Giessereien zur Herstellung von Produkten aus Stahl • Einschmelzen und Raffinieren von Nichteisenmetallen |

Abfälle aus der Behandlung von metallischen Abfällen

| | |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 10 | Abfälle aus dem Scheren oder Schreddern von metallhaltigen Abfällen |
| 19 10 01 [-] | Eisen- und Stahlabfälle <ul style="list-style-type: none"> • Eisen- und Stahlfraction aus dem Schreddern von metallischen Abfällen • Zerkleinerte Stahlteile aus dem Scheren • Legierte Stahlabfälle |
| 19 10 02 [-] | Nichteisenmetallabfälle <ul style="list-style-type: none"> • Nichteisenfraktionen aus Schredder-Trennanlagen |

| | |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 10 03 [S] | <p>Schredderleichtfraktion und StaubStaubNichtmetallische Schredderabfälle („RESH“)</p> <ul style="list-style-type: none"> Schredderleichtfraktion mit Filterstäuben aus dem Schreddern |
| 19 10 05 [S] | Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 10 06 [-] | Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen |
| | <ul style="list-style-type: none"> Siebtrommelfraktion |
| 19 10 98 [ak] | <p>Schrottschutt und Wagenwischgut</p> <ul style="list-style-type: none"> Rückstände aus Scheren, Rütteln und Magnetumschlag von Schrott |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren), anderswo nicht genannt |
| 19 12 02 [-] | Eisenmetalle |
| | <ul style="list-style-type: none"> Nach den Vorgaben dieser Vollzugshilfe vorsortierter Eisen- und Stahlschrott: Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen Betonstahl ("Betoneisen"), gemäss Qualitätsvorgaben Schrottsortenlisten |
| 19 12 03 [-] | Nichteisenmetalle |
| | <ul style="list-style-type: none"> Nach den Vorgaben dieser Vollzugshilfe vorsortierter Nichteisen-Schrott: Umweltverträgliche Entsorgung von metallischen Abfällen |
| 19 12 04 [-] | <p>Kunststoff und Gummi</p> <p>- Isolationsrückstände aus der Verwertung von Kabeln, die keine gefährlichen Stoffe enthalten</p> |
| 19 12 95 [ak] | <p>Schrottschutt und Wagenwischgut</p> <ul style="list-style-type: none"> Rückstände aus Scheren, Rütteln und Magnetumschlag von SchrottRückstände aus der mechanischen Behandlung von Schrott |
| 19 12 97 [S] | <p>Isolationsrückstände aus der Verwertung von Kabeln</p> <ul style="list-style-type: none"> aus dem Schreddern von isolierten Kabeln |

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 07.10.2014

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Klassierung von Abf...](#)
- [> Klassierung nach Br...](#)
- [> Abfälle aus der mec...](#)

Klassierung von Abfällen aus der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen (nach LVA, Stand am 1. Juli 2016)

Definitionen werden mit fortlaufendem Text, Beispiele mit Aufzählungspunkten dargestellt.

| | |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12 01 | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen |
| 12 01 01 [-] | Eisenfeil- und drehspäne <ul style="list-style-type: none"> • grobe Späne aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren • feine metallische Späne ohne oxidische Anteile und Verunreinigungen auch gepresst und brikettiert (aus einem trockenem Bearbeitungsverfahren) • abgetropfte, grobe Späne aus einem nassen Bearbeitungsverfahren |
| 12 01 02 [-] | Eisenstaub und -teile <ul style="list-style-type: none"> • feine Metallabriebe aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren (Staub, Pulver) • Stanzabfälle (z.B. Stückige Metallteile und Blechabschnitte) • Neuschrott (z.B. Stückige Produktionsteile aus der Metallverarbeitung) |
| 12 01 03 [-] | NE-Metallfeil- und drehspäne mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen <ul style="list-style-type: none"> • grobe Späne aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren • feine metallische Späne ohne oxidische Anteile und Verunreinigungen, auch gepresst und brikettiert (aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren) • abgetropfte, grobe Späne aus einem nassen Bearbeitungsverfahren • Stanzabfälle (z.B. aus Aluminium) • Neuschrott (Produktionsabfälle aus der Metallverarbeitung) |
| 12 01 04 [-] | NE-Metallstaub und -teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 98 fallen <ul style="list-style-type: none"> • feine Metallabriebe aus einem trockenen Bearbeitungsverfahren (Staub, Pulver) |
| 12 01 06 [S] | Halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen) |
| 12 01 07 [S] | Halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (ausser Emulsionen und Lösungen) |
| 12 01 08 [S] | Halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen |
| 12 01 09 [S] | Halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen <ul style="list-style-type: none"> • Seifenwasser aus der Reinigung von Arbeitsflächen aus mechanischen Werkstätten |
| 12 01 10 [S] | Synthetische Bearbeitungsöle |
| 12 01 12 [S] | Gebrauchte Wachse und Fette |
| 12 01 14 [S] | Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> • feine Metallabriebe aus einem nassen Bearbeitungsverfahren, auch gepresst und brikettiert oder leicht ölig, mit Verunreinigungen von Schleifmittel und Metallen in oxidier- |

| | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>ter Form, die z.B. Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel oder Beryllium enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>feine Metallabriebe ausschliesslich aus der nassen Bearbeitung von Stahl, auch gepresst und brikettiert, mit Verunreinigungen von Schleifmittel und Metallen in oxidiert Form, ohne Kohlenwasserstoffe</u> |
| 12 01 15 [-S] | <p>Bearbeitungsschlämme, mit Ausnahme derjenigen die unter 12 01 14 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • feine Metallabriebe ausschliesslich aus der nassen Bearbeitung von Stahl, auch gepresst und brikettiert, mit Verunreinigungen von Schleifmittel und Metallen in oxidiert Form, ohne Kohlenwasserstoffe |
| 12 01 16 [S] | Strahlmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 12 01 17 [-] | <p>Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Strahlmittel aus Chrom-Nickelstahl aus der Härtung von metallischen Oberflächen</u> |
| 12 01 18 [S] | <p>Ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stark ölhaltige (tiefende) Werkstattschlämme oder Späne |
| 12 01 20 [S] | <p>Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Metall oder Öl beladene Schleifmittel (Schleifscheiben, „Gleitschleifchips“, usw.) |
| 12 01 21 [S] | <p>Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>verbrauchte, nicht „beladene“ Schleifmittel (nicht mit Metallabrieb vermischt und nicht ölgetränkt)</u> |
| 12 01 98 [S] | <p>Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Magnesiumspäne |
| 12 03 | Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (mit Ausnahme derjenigen, die unter Kapitel 11 fallen) |
| 12 03 01 [S] | Wässrige Waschflüssigkeiten |
| 12 03 02 [S] | <p>Abfälle aus der Dampfentfettung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Destillationsrückstände (Destillationssumpf) aus der Metallentfettung mit halogenierten Lösungsmitteln |
| 14 06 | Abfälle aus organischen Lösungsmitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen |
| 14 06 02 [S] | <p>Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Chlorgehalt > 2%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktwasser aus der Metallentfettung mit halogenierten Lösungsmitteln |
| 14 06 03 [S] | Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische |
| 15 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung |
| 15 02 02 [S] | <p>Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfilter anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivkohle, die zur Metallentfettung eingesetzt wird und mit halogenhaltigen Lösungsmitteln beladen ist |

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 09.10.2014

Klassierung von Sonderabfällen nach Eigenschaften (**Entwurf zur Anhörung**)

Das Abfallverzeichnis im Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen enthält 173 Einträge, die als Sonderabfälle zu klassieren sind, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten oder damit verunreinigt sind.

Bei diesen Einträgen muss geprüft werden, ob die betreffenden Abfälle gefährliche Stoffe in einer solchen Menge enthalten, dass sie gefährliche Eigenschaften aufweisen. Als gefährlich gelten dabei insbesondere diejenigen Eigenschaften, die im Anhang III des Basler Übereinkommens aufgelistet sind (Anh. 1 Ziff 1.1. Abs. 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen sind Abfälle). Für die meisten dieser gefährlichen Eigenschaften enthält das Basler Übereinkommen jedoch keine konkreten Bestimmungs- bzw. Herleitungskriterien. Stattdessen wird entweder auf die Empfehlung der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter (ST/SGAC. 10/1/Rev. 5) oder auf weitere zu entwickelnde nationale Prüfverfahren verwiesen. Damit der Prüfaufwand so klein wie möglich gehalten werden kann, soll auf bestehende Regelungen abgestützt werden. Diese enthalten in der Regel auch etablierte Prüfverfahren.

Insbesondere für Abfälle von gebrauchten Chemikalien können oft mit den zur Verfügung stehenden Informationen (z.B. aus Sicherheitsdatenblättern oder Kennzeichnungen) und wenigen chemischen Analysen die UN-Gefahrenklasse nach der Empfehlung der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter (umgesetzt im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR) ermittelt oder die gefährlichen Eigenschaften nach der ChemV hergeleitet werden. Im Weiteren sollen Abfälle, soweit möglich, auch aufgrund der in der Abfallwirtschaft üblichen analytischen Methoden und den dabei ermittelten Elementgehalten oder Summenparametern auf ihre gefährliche Eigenschaften untersucht werden können. Nur bei einem begründeten Verdacht oder wenn davon auszugehen ist, dass der Abfall gefährliche Eigenschaften aufweist, sind zusätzliche Untersuchungen durchzuführen. Werden keine Untersuchungen durchgeführt, ist anzunehmen, dass der Abfall gefährliche Eigenschaften aufweist.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Liste der gefährlichen Eigenschaften nach Anh. III des Basler Übereinkommens sowie weitere Eigenschaften, die nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b VeVA umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern, um Abfälle umweltverträglich zu entsorgen. Die anzuwendenden Kriterien werden in den entsprechenden Unterrubriken erläutert. Die Unterrubriken werden direkt via Tabelle oder über die Navigation in der linken Spalte gefunden.

Nach diesen Kriterien wird beurteilt, ob der Abfall gefährliche Stoffe in einem Ausmass enthält oder in einem Ausmass mit solchen verunreinigt ist, dass er eine gefährliche Eigenschaft aufweist. Führt die Anwendung der Kriterien zu widersprüchlichen Resultaten, ist grundsätzlich das restriktivere Kriterium zu berücksichtigen. Die Behörde kann in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem BAFU davon abweichen. Fehlen für bestimmte Stoffe geeignete Kriterien legt das BAFU diese nach den Vorschriften der Umwelt- oder Gewässerschutzgesetzgebung fest.

[HI](#) [Explosivstoffe](#)

Ein explosiver Stoff oder Abfall ist ein fester oder flüssiger Stoff oder Abfall (oder ein Gemisch aus Stoffen oder Abfällen), der selbständig durch chemische

| | | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | <p>Reaktion Gas mit einer Temperatur, einem Druck und einer Geschwindigkeit erzeugen kann, dass Schäden in der Umgebung entstehen.</p> |
| <u>H3</u> | <p><u>Entzündbare Gase</u> <u>Entzündbare Flüssigkeiten</u></p> | <p>Entzündbare Flüssigkeiten sind Flüssigkeiten oder Flüssigkeitsgemische oder Flüssigkeiten, die Feststoffe in Lösung oder Suspension enthalten (z. B. Farben, Firnisse, Lacke usw., jedoch keine Stoffe oder Abfälle, die aufgrund ihrer Gefahreneigenschaften unter eine andere Gruppe fallen) und bei einer Temperatur von nicht mehr als 60,5°C, Versuch im geschlossenen Tiegel, oder bei nicht mehr als 65,6°C, Versuch im offenen Tiegel, entzündbare Dämpfe entwickeln. (Da die Ergebnisse der Versuche im offenen und im geschlossenen Tiegel nicht streng vergleichbar sind und sogar bei gleichem Versuch die einzelnen Ergebnisse oft unterschiedlich sind, würden von den vorstehenden Werten abweichende Vorschriften, die diese Unterschiede berücksichtigen, dem Geist dieser Begriffsbestimmung entsprechen.)</p> |
| <u>H4.1</u> | <u>Entzündbare Feststoffe</u> | <p>Feststoffe oder Feststoffabfälle, die nicht als Explosivstoffe eingeteilt und unter Beförderungsbedingungen leicht brennbar sind oder durch Reibung einen Brand auslösen oder zu seiner Entstehung beitragen können.</p> |
| <u>H4.2</u> | <u>Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle</u> | <p>Stoffe oder Abfälle, die sich unter den üblichen Beförderungsbedingungen von selbst oder bei Luftzutritt erhitzen und sich dann entzünden können.</p> |
| <u>H4.3</u> | <u>Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</u> | <p>Stoffe oder Abfälle, die sich durch Reaktion mit Wasser selbst entzünden oder gefährliche Mengen entzündbarer Gase freisetzen können.</p> |
| <u>H5.1</u> | <u>Oxidierende Stoffe</u> | <p>Stoffe oder Abfälle, die zwar selbst nicht zwangsläufig entzündbar sind, die jedoch im Allgemeinen durch Freisetzen von Sauerstoff das Entzünden anderer Stoffe</p> |

| | | |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>H5.2</u> | <u>Organische Peroxide</u> | <p>auslösen oder dazu beitragen können.</p> <p>Organische Stoffe oder Abfälle, welche die bivalente O-O-Struktur enthalten, sind wärmeinstabile Stoffe, bei denen eine exotherme Zersetzung unter Selbstbeschleunigung eintreten kann.</p> |
| <u>H6.1</u> | <u>Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)</u> | <p>Stoffe oder Abfälle, die durch Einnahme, Einatmen oder Durchdringen der Haut beim Menschen den Tod oder schwere Verletzungen herbeiführen oder die menschliche Gesundheit gefährden können.</p> |
| <u>H6.2</u> | <u>Infektiöse Stoffe</u> | <p>Stoffe oder Abfälle, die lebensfähige Mikroorganismen oder deren Toxine enthalten, die erwiesenermassen oder vermutlich bei Tieren oder Menschen Erkrankungen hervorrufen.</p> |
| <u>H8</u> | <u>Ätzende Stoffe</u> | <p>Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung durch chemische Reaktion schwere Schäden an lebendem Gewebe hervorrufen oder im Leckfall andere beförderte Güter oder das Beförderungsmittel selbst erheblich beschädigen oder sogar zerstören können; sie können auch andere Gefahren verursachen.</p> |
| <u>H10</u> | <p><u>Reizende Stoffe</u> <u>Sensibilisierende Stoffe</u> <u>Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser</u></p> | <p>Stoffe oder Abfälle, die durch Reaktion mit Luft oder Wasser toxische Gase in gefährlichen Mengen freisetzen können.</p> |
| <u>H11</u> | <p><u>Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Säure</u> <u>Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)</u></p> | <p>Stoffe oder Abfälle, die durch Einatmen, Einnahme oder Durchdringen der Haut eine verzögerte oder chronische Wirkung, einschliesslich Karzinogenität, zur Folge haben können.</p> |
| <u>H12</u> | <u>Ökotoxische Stoffe</u> | <p>Stoffe oder Abfälle, die nach Freisetzen durch Bioakkumulation und/oder toxische Wirkung auf Lebenssysteme sofort oder später nachteilige Auswirkungen</p> |

H13 Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen

gen auf die Umwelt haben oder haben können.
Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen.

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 23.04.2015

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- > [Pflichten der Inhab...](#)
- > [Pflichten der Abgeb...](#)
- > [Begleitscheine](#)

Inhalt, Form und Verwendung von Begleitscheinen

Formatiert: Hervorheben

Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von Sonderabfällen **und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinplicht** Begleitscheine nach Anhang 1 VeVA verwenden und die erforderlichen Angaben eintragen (Art. 6 Abs. 1 VeVA). Für jede Übergabe **von Sonderabfällen** wird pro Abfallcode und Lieferung ein Begleitschein ausgefüllt und mitgeführt. Die Verwendung von Begleitscheinen stellt sicher, dass die notwendigen Informationen vom Abgeberbetrieb an den Transporteur und das Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden. In Abhängigkeit von der Abfallart und der Menge stehen folgende Formen zur Verfügung:

- [1. Begleitschein für den Verkehr mit Sonderabfällen in der Schweiz](#)
- [2. Grossmengenregelung](#)
- [3. Sammelbegleitschein für Sonderabfälle](#)
- [4. Andere Begleitscheine](#)
- [5. Kleinmengenregelung](#)

1. Begleitschein für den Verkehr mit **Sonderabfällen-Abfällen** in der Schweiz

Der Begleitschein steht sowohl in elektronischer Form als auch in Papierform zur Verfügung. Jeder Begleitschein hat eine eindeutige Nummer. Die Nummer einschliesslich der führenden Buchstaben „AA“ oder „BB“ des Begleitscheins ist im Strichcode mit dem Format „Barcode 39“ enthalten.

Elektronische Begleitscheine können unter [veva-online.ch](#) erstellt werden. Pro Begleitschein wird eine Gebühr von Fr. -.40 (MWST-frei) erhoben. Der Betrag wird demjenigen Benutzer belastet, der die erste Version des Begleitscheins erstellt. Fakturiert wird nach Ablauf jedes Quartals, sofern mehr als 50 Begleitscheine bezogen wurden (Ziff. 2a Bst.c Anhang GebV-BAFU).

 [Gebührenverordnung BAFU \(GebV-BAFU\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Unter [veva-online.ch](#) können auch Begleitscheinnummern heruntergeladen werden, um Begleitscheine mit der firmeneigenen Software auszudrucken. Die Begleitscheine müssen dem BAFU vorgängig zur Prüfung vorgelegt werden. Anschliessend wird eine maximale Anzahl von Begleitscheinnummern freigegeben, die pro Mal bezogen werden kann. Pro Begleitscheinnummer wird ebenfalls Fr. -.40 (MWST-frei) verrechnet.



[Begleitschein für den Verkehr mit **Sonderabfällen-Abfällen** in der Schweiz \(Muster\)](#)

24.02.2011 | 425 KB | DOC



[VeVA Online: Informatikprogramm für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen \(VeVA\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Die Nummern der elektronischen Begleitscheine werden durch veva-online.ch erzeugt und bestehen aus den Buchstaben AA gefolgt von acht Ziffern.

Gedruckte Begleitscheine (Art.-Nr. 319.551) sind mit den Buchstaben BB gefolgt von acht Ziffern nummeriert. Sie können für Fr. -.72 (inkl. MWST) beim Bundesamt für Bauten und Logistik bestellt werden.

[«Begleitschein Verkehr mit Sonderabfällen/Abfällen» beim BBL bestellen \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Der Begleitschein ist vor Transportbeginn auszufüllen. Wenn zum Schutz von Personen, der Umwelt oder von Sachen Dringlichkeit besteht, können die Begleitscheine nachträglich erstellt werden (Ziff. 1.6 Anhang 1 VeVA). Der Begleitschein ist in der Regel durch den Abgeberbetrieb auszufüllen. Er kann im Rahmen einer Dienstleistung auch durch das Entsorgungsunternehmen ausgestellt werden. Der Abgeberbetrieb ist jedoch für die Richtigkeit der Angaben, die ihn betreffen, verantwortlich und bestätigt sie mit seiner Unterschrift (Ziff. 1.2 Anhang 1 VeVA). Folgende Angaben müssen eingetragen und durch die Unterschrift des Abgeberbetriebs bestätigt werden (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 1.2 Bst. c Anhang 1 VeVA):

- Name und Adresse. Die Betriebsnummer kann durch das Entsorgungsunternehmen nachträglich eingetragen werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form wird die Betriebsnummer automatisch eingetragen.
- Abfallcode und Bezeichnung des Abfalls. Bei der Verwendung der elektronischen Form wird automatisch die Bezeichnung aus dem Abfallverzeichnis übernommen. Genügt diese Bezeichnung nicht, um den Schutz der Umwelt, des Personals oder der Anlagen des Entsorgungsunternehmens, die umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls oder den sicheren Transport zu gewährleisten, so sind weitere Angaben über Herkunft, Zusammensetzung und Eigenschaften des Abfalls zu machen.
- **Gewicht/Menge** des Abfalls **in kg**. Ist keine Waage verfügbar, kann eine Schätzung gemacht werden. Sofern auch das Gebinde als Abfall entsorgt wird, ist das Bruttogewicht anzugeben.
- Anzahl Verpackungen und Gebinde. Bei Umverpackungen (z.B. Kisten, die auf einer Palette mit Plastikfolie zusammengehalten werden) ist Anzahl der einzelnen Versandstücke anzugeben.
- Versanddatum.
- Name und Adresse des Entsorgungsunternehmens.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Einige Sonderabfälle unterliegen auch den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter. Der Begleitschein für den Verkehr mit [Sonderabfällen/Abfällen](#) kann zugleich als Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet werden. Die Angaben nach den Vorschriften von ADR/SDR können in Feld 2 eingetragen werden:

- Auswahl, ob es sich um ein Gefahrgut handelt oder nicht
- Textfeld von 240 Zeichen zum Erfassen der Angaben
- Angabe der Menge in Liter, falls erforderlich

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, muss der Abgeberbetrieb oder das Entsorgungsunternehmen Abfallart, Gewicht und Anzahl Verpackungen eintragen, damit der Begleitschein gespeichert werden kann. Mit dem Speichern wird eine Nummer erzeugt. Es ist zulässig, wenn die fehlenden Angaben (z.B. Transporteur oder Versanddatum) von Hand eingetragen werden.



[Anleitung zum Erstellen von elektronischen Begleitscheinen durch Abgeberbetriebe](#)

21.11.2012 | 597 KB | PDF



[Anleitung zum Erstellen von elektronischen Begleitscheinen durch Entsorgungsunternehmen](#)

22.11.2012 | 572 KB | PDF

Die Unterschriften auf dem Begleitschein müssen handschriftlich erfolgen. Die beteiligten Unternehmen müssen sicherstellen, dass die Person, die die Unterschrift leistet, das notwendige Fachwissen besitzt und über die entsprechende Vollmacht verfügt. Dritte dürfen nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr darauf vertrauen, dass die unterzeichnende Person zur Unterschrift berechtigt ist.

Der Begleitschein besteht aus drei Blättern mit folgenden Bezeichnungen:

- Blatt 1 (Papierform: blau): „Vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren“
- Blatt 2 (Papierform: rot): „Vom Entsorgungsunternehmen an den Abgeberbetrieb zurückzusenden und vom Abgeberbetrieb aufzubewahren“
- Blatt 3 (Papierform: grün): „Vom Abgeberbetrieb aufzubewahren“

Wird die Papierform verwendet, behält der Abgeberbetrieb Blatt 3 des Begleitscheins für sich und übergibt die Blätter 1 und 2 dem Transporteur. Der Transporteur trägt die notwendigen Angaben ein und bestätigt diese mit seiner Unterschrift. Er übergibt den Abfall mit dem Begleitschein dem Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen trägt die notwendigen Angaben ein und bestätigt dem Abgeberbetrieb spätestens 25 Tage nach Anlieferung des Abfalls mit Blatt 2 des Begleitscheins die Entgegennahme der Abfälle. Der Abgeberbetrieb muss die Begleitscheine mindestens 5 Jahre aufbewahren (Ziff. 1.3 bis 1.5 Anhang 1 VeVA).

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, muss der Abgeberbetrieb keine Begleitscheine aufbewahren. In diesem Fall muss sowohl der Abgeberbetrieb als auch das Entsorgungsunternehmen die Begleitscheine zwingend elektronisch übermitteln und damit die Angaben bestätigen. Andernfalls muss der Abgeberbetrieb die Begleitscheine trotzdem aufbewahren. Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten den Begleitschein zu verwenden werden aus veva-online.ch immer 3 Kopien ausgedruckt.

[Bestätigt das Entsorgungsunternehmen die Entgegennahme der Abfälle am Standort des Abgeberbetrieb \(Artikel 11 Absatz 3 VeVA\), sollen diese unmittelbar an dessen Standort überführt werden. Die Bestätigung der Entgegennahme und die Anlieferung erfolgt am gleichen Tag. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall der Begleitschein](#)

nicht zugleich als Beförderungspapier gemäss Gefahrgutvorschriften verwendet werden kann, weil der im Feld 1 unterzeichnende Abgeberbetrieb nicht dem Versender entspricht.

[Zum Seitenanfang](#)

2. Grossmengenregelung

Die Grossmengenregelung erlaubt die Verwendung des gleichen Begleitscheins für den Verkehr mit **Sonderabfällen-Abfällen** in der Schweiz für mehrere Lieferungen über den Zeitraum von längstens 30 Tagen (Anhang 1, Ziff. 2.1 Bst. b VeVA). Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Es handelt sich immer um den gleichen Abgeberbetrieb, den gleichen Transporteur und das gleiche Entsorgungsunternehmen.
2. Es wird immer das gleiche im Begleitschein mit dem Fahrzeugkennzeichen eingetragene Fahrzeug verwendet.
3. Es wird ein Anhang zum Begleitschein mitgeführt. Darin werden vor Transportbeginn das Datum, die Zeit und die Menge des zu transportierenden Abfalls eingetragen.
4. Es handelt sich ausschliesslich um einen der folgenden Abfälle:
 - o Sonderabfälle **und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinplicht** aus einem belasteten Standort gemäss Altlastenverordnung.
 - o Schlämme aus Strassenschächten, die im Auftrag einer Gemeinde entleert werden.
 - o Altöl, nicht jedoch Emulsionen oder andere Abfälle aus Öl-/Wasserabscheidern.

Im Feld 2 des Begleitscheins für den Verkehr mit **Sonderabfällen-Abfällen** ist das Kästchen „Grossmengen-Transport“ mit „ja“ zu markieren.

Das Entsorgungsunternehmen bestätigt die Entgegennahme der gesamten Menge auf dem Begleitschein.

[Zum Seitenanfang](#)

3. Sammelbegleitschein für Sonderabfälle

Für das Einsammeln von Sonderabfällen bei mehreren Abgeberbetrieben am gleichen Tag in Mengen bis zu 200 kg pro Abfallcode und Abgeberbetrieb kann der Sammelbegleitschein für Sonderabfälle verwendet werden (Ziff. 2.1 Bst. a Anhang 1 VeVA). Die Sammlung darf jedoch nicht länger als einen Tag dauern. Es dürfen weder mehrere Transporteure noch mehrere Umschlagplätze am Transport beteiligt sein. Diese Form eignet sich zum Beispiel für das Einsammeln von medizinischen Sonderabfällen bei Ärzten.

Jeder Sammelbegleitschein hat eine eindeutige Nummer, die aus den Buchstaben „CC“ gefolgt von acht Ziffern besteht. Der Sammelbegleitschein ist mit einem Strichcode mit dem Format „Barcode 39“ versehen, der die Nummer des Begleitscheins einschliesslich der führenden Buchstaben „CC“ enthält. Sammelbegleitscheine (Art.-Nr. Art.-Nr. 319.553) sind nur in gedruckter Form verfügbar und können beim Bundesamt für Bauten und Logistik bestellt werden. Ein Block à 25 Formularen kostet Fr. 3.30 (inkl. MWST).

[«Sammelbegleitschein für Sonderabfälle» beim BBL bestellen \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Der Abgeberbetrieb bestätigt die Übergabe des Abfalls mit seiner Unterschrift auf dem Sammelbegleitschein. Das Entsorgungsunternehmen stellt dem Abgeberbetrieb einen Beleg (z.B. die Rechnung) über die Art und Menge des entgegengenommenen Abfalls aus. Die Art des Abfalls wird entweder mit dem zutreffenden Abfallcode oder einer ausreichenden Beschreibung angegeben. Der Abgeberbetrieb muss den Beleg 5 Jahre aufbewahren (Ziff. 2.1.2. Anhang 2 VeVA).

[Zum Seitenanfang](#)

4. Andere Begleitscheine

Das BAFU kann auf Gesuch der Betroffenen und nach Anhörung der Kantone die Verwendung von anderen Begleitscheinen gestatten, wenn sich Begleitschein oder Sammelbegleitscheine nicht eignen (Ziff. 2.5 Anhang 1 VeVA). Es legt Inhalt und Form der Begleitscheine fest (Ziff. 2.5 Anhang 1 VeVA). Es sind folgende andere Begleitscheine zugelassen:

Verwendung von Begleitscheinen beim Absaugen von Schächten bei Immobilien:

Strassenschächte von Zufahrtswegen oder Plätzen bei Immobilien können oft nicht einem verursachenden **Be-**
trieb-Abgeberbetrieb zugeordnet werden. Saugwagenunternehmen, die mit dem Entleeren dieser Schächte beauftragt sind, dürfen anstelle des Abgeberbetriebs die kantonale „Ersatznummer für Immobilien“ im Begleitschein eintragen. Die Nummer ist unter veva-online.ch mit dem Suchbegriff „Ersatzbetrieb“ und der Eingabe des Kantons, in dem die Immobilie steht, zu finden. Im Feld 1 ist der Name und Ort des Auftraggebers sowie die Adresse, an der sich die Abscheideranlage befindet, einzutragen. Es braucht keine Unterschrift des Abgeberbetriebs. Das Saugwagenunternehmen übernimmt beim Verwenden dieser Ersatznummer rechtlich keine Verpflichtungen des Auftraggebers als Inhaber der Abfälle.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Vorgedruckte Begleitscheine des Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV):

Vorgedruckte Begleitscheine für Sonderabfälle aus dem Malergewerbe können beim Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) bezogen werden. Die Begleitscheine sind mit Nummern aus einem reservierten Bereich beginnend mit den Buchstaben „CC“ versehen.

[Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV \(externer Link, neues Fenster\)](#)

5. Kleinmengenregelung

Sonderabfälle in Mengen bis 50 kg pro Abfallcode und Lieferung dürfen ohne Begleitschein übergeben werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. a VeVA). So können zum Beispiel Handwerksbetriebe kleine Mengen von Sonderabfällen selbst und ohne Begleitschein dem Entsorgungsunternehmen anliefern.

Pro Lieferung dürfen nicht mehr als 50 kg Sonderabfälle einschliesslich Gebinde übergeben werden. Die Kleinmengenregelung ist nicht anwendbar für das Einsammeln von betriebsspezifischen Sonderabfällen bei verschiedenen Abgeberbetrieben durch ein Entsorgungsunternehmen. Dazu sind Sammelbegleitscheine zu verwenden.

Für die Übergabe betriebsspezifischer Sonderabfälle muss der Abgeberbetrieb dem Entsorgungsunternehmen seinen Namen und seine Adresse oder seine Betriebsnummer angeben. Das Entsorgungsunternehmen stellt dem Abgeberbetrieb einen Beleg (z.B. die Rechnung) über die Art und Menge des entgegengenommenen Abfalls aus. Die Art des Abfalls wird entweder mit dem zutreffenden Abfallcode oder einer ausreichenden Beschreibung angegeben. Der Abgeberbetrieb muss den Beleg 5 Jahre aufbewahren.

Siehe auch:

[Pflichten der Transporteure](#)

[Eingangskontrolle](#)

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 09.10.2014

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Pflichten der Trans...](#)

Pflichten der Transporteure

Transporteure dürfen Sonderabfälle **und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht** nur mit den erforderlichen Begleitscheinen und Kennzeichnungen transportieren. Sie dürfen die Abfälle nur dem **auf dem Begleitschein** eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben (Art. 13 VeVA).

Formatiert: Hervorheben

Transporteure

Transporteure sind Unternehmen, die Abfälle lediglich einsammeln und transportieren. Dazu gehören auch Umschlagplätze, **FirmenUnternehmen**, die im Auftrag einer Gemeinde mobile Sammlungen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und diese ohne Zwischenlagerung direkt an ein Entsorgungsunternehmen übergeben oder Saugwagenunternehmen, die Fahrzeuge ohne integrierte Abwasserbehandlung betreiben.

Formatiert: Hervorheben

Weitere Informationen (gehört nicht zu dieser Vollzugshilfe):

[Bundesamt für Strassen ASTRA: Gefährliche Güter \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Übernahme der Abfälle **vom Abgeberbetrieb**

Formatiert: Hervorheben

Transporteure dürfen Abfälle, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um **Sonderabfälle-Abfälle** handelt, die mit Begleitscheinen übergeben werden müssen, nur transportieren, wenn die erforderlichen Begleitscheine mitgeführt werden, das Entsorgungsunternehmen auf dem Begleitschein eingetragen ist und die Abfälle gekennzeichnet sind. Werden einzelne Versandstücke unverpackt d.h. in grösseren Gebinden zusammengeführt, muss der Transporteur die Kennzeichnung der einzelnen Versandstücke nicht prüfen.

Begleitscheine

Werden Begleitscheine für den Verkehr mit **Sonderabfällen-Abfällen** in der Schweiz verwendet, muss der Transporteur vor Transportbeginn in den Feldern 4 und 5 folgende Angaben eintragen und durch seine Unterschrift bestätigen:

- Name und Adresse
- Name und Adresse des folgenden Transporteurs oder des Umschlagplatzes (Logistikcenter), falls zutreffend
- Datum der Ablieferung an das Entsorgungsunternehmen, den folgenden Transporteur oder den Umschlagplatz, falls zutreffend
- Transportart
- Amtliches Kennzeichen des Strassenfahrzeugs (Zugfahrzeug und Anhänger), falls zutreffend.

Wird ein Sammelbegleitschein für Sonderabfälle verwendet, trägt der Transporteur seinen Namen und seine Adresse ein und bestätigt die Angaben durch seine Unterschrift.

Transporteure haben keinen Zugang zu veva-online.admin.ch und können keine elektronischen Begleitscheine erstellen.

Ablieferung der Sonderabfälle/Abfälle an das Entsorgungsunternehmen

Formatiert: Hervorheben

Der Transporteur darf die ~~Sonderabfälle~~-Abfälle nur dem auf dem Begleitschein eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben. Ist die Übergabe nicht möglich, gibt er die Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück. Nach Absprache mit dem Abgeberbetrieb kann er die Abfälle auch an berechnigte Dritte übergeben. Ist beides nicht möglich oder nicht zumutbar informiert der Transporteur umgehend die zuständige kantonale Behörde.

Der Transporteur übergibt dem Entsorgungsunternehmen den Begleitschein. Er muss selbst keinen Beleg aufbewahren.

Sind mehrere Transporteure oder Umschlagplätze am Transport beteiligt, liefert der Transporteur die Abfälle dem auf dem Begleitschein eingetragenen nachfolgenden Transporteur oder Logistikzentrum ab und bestätigt die Ablieferung mit seiner Unterschrift auf dem Begleitschein.

Umschlagplätze (Logistikcenter)

Führt der Transport vom Abgeberbetrieb zum Entsorgungsunternehmen via einen Umschlagplatz, so muss kein neuer Begleitschein ausgestellt werden, sofern

- die Dauer des Transportes insgesamt nicht länger als 10 Arbeitstage dauert
- Gebinde und Verpackungen nicht geöffnet werden.

Umschlagplätze sind Teil der Transportkette. ~~Betreiber von Umschlagplätzen Sie~~ nehmen keine Abfälle entgegen und sind keine Entsorgungsunternehmen. Wird der Umschlagplatz jedoch so betrieben, dass die Abfälle abgeladen und über Nacht gelagert werden, kann die zuständige Behörde im Rahmen der Baubewilligung oder der Nutzungsänderung Auflagen zum Beispiel zur Art der Lagerung oder über die Menge der gelagerten Abfälle verfügen.

Formatiert: Hervorheben

Beispiel: Ein Transportunternehmen sammelt Gebinde mit Altöl bei Gemeindesammelstellen und leitet diese an ein Entsorgungsunternehmen weiter. Für jede Gemeindesammelstelle wird ein Begleitschein ausgestellt, auf dem das Entsorgungsunternehmen und der Standort des Transportunternehmens als Logistikcenter eingetragen wird.

Als Umschlagplatz kann auch ein Entsorgungsunternehmen mit einer Entsorgungsbewilligung auftreten. Dauert der Transport länger als 10 Arbeitstage, so muss das Entsorgungsunternehmen nach Absprache mit dem Abgeberbetrieb die Abfälle entgegennehmen. Für den Weitertransport müssen neue Begleitscheine erstellt werden.

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 11.11.2015

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Pflichten der Entso...](#)
- [> Eingangskontrolle](#)

Eingangskontrolle

Bevor das Entsorgungsunternehmen mit seiner Unterschrift die Entgegennahme der Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht bestätigt, prüft es bei jeder Entgegennahme, ob es zur Entgegennahme der Sonderabfälle berechtigt ist und ob der Abfall mit den Angaben auf dem Begleitschein übereinstimmt (Art. 11 Abs. 1 VeVA).

Die Entgegennahme von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht erfolgt in der Regel am Standort des Entsorgungsunternehmens. Das Entsorgungsunternehmen kann jedoch die Entgegennahme ~~der Sonderabfällen~~ bereits am Standort des Abgeberbetriebs durchführen, sofern es sich um regelmässig an diesem Standort anfallende Produktionsabfälle mit bekannter und gleich bleibender Zusammensetzung handelt (Artikel 11 Absatz 3). Damit erhält der Abgeberbetrieb bereits zu diesem Zeitpunkt den Beleg, dass er seine Abfälle korrekt abgegeben hat. Falls das Entsorgungsunternehmen zur Entgegennahme berechtigt ist und die ~~Sonderabfälle~~ Abfälle mit den Angaben auf den Begleitscheinen übereinstimmen, kann das Entsorgungsunternehmen ohne Einwilligung des Abgeberbetriebs die Abfälle grundsätzlich nicht mehr an diesen zurückgeben.

Die Entgegennahme am Standort des Abgeberbetriebs ist jedoch nur dann möglich, wenn das Entsorgungsunternehmen seine Pflichten zur Kontrolle bei der Entgegennahme nach Artikel 11 Absatz 2 und 3 VeVA auch ausserhalb seines Betriebsgeländes erfüllen kann. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Entsorgungsunternehmen ist in der Lage und verfügt über qualifiziertes Personal, um die erforderliche Kontrolle am Standort des Abgeberbetriebs vorzunehmen.
- Der Abgeberbetrieb ist in der Lage, seinen Abfall ausreichend zu charakterisieren.
- Die Zusammensetzung des Abfalls ist konstant und durch einen Produktionsprozess gegeben.
- Die Abfälle fallen regelmässig an und werden häufig entsorgt.
- Es handelt sich nicht um gesammelte ~~Sonderabfälle~~ Abfälle, die bei Dritten erzeugt worden sind.
- Bei der Entgegennahme am Standort des Abgeberbetriebs wird eine rechtsgültige Unterschrift des Entsorgungsunternehmens geleistet.

Beispiel: In einem Unternehmen der chemischen Industrie fallen bei einem bestimmten Prozess Reaktionsrückstände an. Die Reaktionsrückstände haben eine bekannte und gleichbleibende Zusammensetzung und werden regelmässig durch ein Entsorgungsunternehmen entsorgt.

Fall 1: Die Angaben auf dem Begleitschein sind korrekt und das Entsorgungsunternehmen ist zur Entgegennahme berechtigt.

Das Entsorgungsunternehmen ergänzt die Angaben im Feld 3 des Begleitscheins (Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Anh. 1 Ziff. 1.2 Bst. c VeVA):

- eigene Betriebsnummer
- Betriebsnummer des Abgeberbetriebs. Falls unter veva-online.ch keine Nummer gefunden wird, beantragt das Entsorgungsunternehmen die Betriebsnummer bei der zuständigen kantonalen Behörde.
- Code des Entsorgungsverfahrens. Es wird eines für den betreffenden Abfall bewilligtes Entsorgungsverfahren ausgewählt.
- Datum der Anlieferung
- Datum der Entgegennahme nach erfolgter Eingangskontrolle

- Menge der Abfälle. Das Gewicht kann sich von demjenigen in Feld 2 unterscheiden, falls es sich um eine Schätzung des Abgeberbetriebs handelt. Sofern auch das Gebinde als Abfall entsorgt wird, ist das Bruttogewicht anzugeben.

Das Entsorgungsunternehmen bestätigt mit seiner Unterschrift die Entgegennahme der Abfälle und wird damit zum Inhaber des Sonderabfalls. Das unterzeichnete Blatt 2 des Begleitscheins mit der Bezeichnung „Vom Entsorgungsunternehmen an den Abgeberbetrieb zurückzusenden und vom Abgeberbetrieb aufzubewahren“ muss innert 25 Arbeitstagen nach Anlieferung der Abfälle an den Abgeberbetrieb zurückgesendet werden. Diese Zeitspanne erlaubt einerseits die notwendige Kontrolle des Abfalls durchzuführen. Andererseits wird dadurch die häufig praktizierte Zurücksendung des Begleitscheins mit der Rechnung ermöglicht. Das Entsorgungsunternehmen muss das Blatt 1 des Begleitscheins mit der Bezeichnung „Vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren“ während mindestens 5 Jahren aufbewahren (Ziff. 1.4 von Anhang 1 VeVA).

Werden elektronische Begleitscheine verwendet schliesst das Entsorgungsunternehmen den Begleitschein innert 25 Arbeitstagen unter veva-online.ch ab. Der Abschluss des elektronischen Begleitscheins bestätigt die Entgegennahme der Abfälle. Das Zurücksenden des unterzeichneten Blatt 2 des Begleitscheins entfällt. In diesem Fall muss sowohl der Abgeberbetrieb, als auch das Entsorgungsunternehmen die Begleitscheine elektronisch übermitteln und damit ihre Angaben bestätigen. Andernfalls muss der unterschriebene Begleitschein trotzdem zurückgesendet werden.

Falls nicht alle Entsorgungsvorgänge mit Partnern abgewickelt werden, die elektronische Begleitscheine verwenden, wird empfohlen, in jedem Fall ein unterzeichnetes Exemplar des Begleitscheins zurückzusenden.

Für Kleinmengen von betriebsspezifischen Sonderabfällen, die nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a VeVA ohne Begleitscheine übergeben werden dürfen, stellt das Entsorgungsunternehmen dem Abgeberbetrieb einen Beleg (z.B. die Rechnung) über die Art und Menge des entgegengenommenen Abfalls aus.

Für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten oder nichtbetriebsspezifischen Sonderabfällen von Unternehmen müssen keine Belege ausgestellt werden. Siehe auch:

[Verwendung von Begleitscheinen](#)

Fall 2: Die Angaben auf dem Begleitschein sind falsch und das Entsorgungsunternehmen ist zur Entgegennahme berechtigt.

Das Entsorgungsunternehmen korrigiert in Absprache mit dem Abgeberbetrieb die falschen Angaben auf dem Begleitschein. Die Korrektur muss nachvollziehbar sowohl auf dem Blatt 1 („Vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren“) als auch auf dem Blatt 2 („Vom Entsorgungsunternehmen an den Abgeberbetrieb zurückzusenden und vom Abgeberbetrieb aufzubewahren“) eingetragen werden. Werden elektronische Begleitscheine verwendet, wird die Änderung als neue Version gespeichert.

Handelt es sich um Abfälle mit verschiedenen Abfallcodes sind nachträglich neue Begleitscheine auszustellen, damit eine korrekte Meldung möglich ist.

Fall 3: Das Entsorgungsunternehmen ist nicht zur Entgegennahme berechtigt

Das Entsorgungsunternehmen weist die Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück oder organisiert in Absprache mit dem Abgeberbetrieb die Weiterleitung der Abfälle an ein anderes berechtigtes Entsorgungsunternehmen. Bei besonderer Gefährdung der Umwelt informiert es zudem die zuständige kantonale Fachstelle. Dies kann z.B. nötig sein, wenn der Abgeberbetrieb oder der Transporteur die Weiterleitung der ~~Sonderabfälle-Abfälle~~ mit einem Gebinde oder einem Fahrzeug ausführen will, welches die Sicherheitsvorschriften grobfahrlässig verletzt oder wenn der falsch deklarierte Sonderabfall toxische Verbindungen enthält. Erfolgt eine solche Weiterleitung an einen Dritten, so kann der gleiche Begleitschein benutzt werden. Das neue Entsorgungsunternehmen muss vor Transportbeginn auf einem Beiblatt zum Begleitschein eingetragen werden. In Feld 3 ist der Name und die Adresse des Entsorgungsunternehmens zu streichen und die Bemerkung „Weiterleitung - siehe Beiblatt" einzutragen. Auf dem Beiblatt zum Begleitschein sind die Angaben zum Entsorgungsunternehmen gemäss Feld 3 sowie die Bemerkung „Weiterleitung, da keine Berechtigung zur Entgegennahme vorhanden ist" einzutragen.

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, erfolgen die Einträge von Hand auf dem ausgedruckten Begleitschein. Dem Abgeberbetrieb ist eine Kopie des Begleitscheins mit den Ergänzungen zuzustellen.

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 07.10.2014

- Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland
- > Pflichten der Entsor...
- > Meldepflichten

Meldepflichten

Entsorgungsunternehmen müssen **alle jede** Entgegennahmen von Sonderabfällen **und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht** von Abgeberbetrieben quartalsweise dem BAFU und der kantonalen Behörde melden. Die Entgegennahme und die Weiterleitung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen **ohne Begleitscheinpflicht** muss einmal im Jahr gemeldet werden. Die Daten müssen spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf des Quartals bzw. des Kalenderjahres in veva-online.admin.ch erfasst werden (Art. 12 Abs. 3 VeVA).

Die Meldung ermöglicht den zuständigen Behörden, die Übergabe und die Entgegennahme von Sonderabfällen **und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht** rasch und ohne zeitraubende Einsichtnahme in die einzelnen Begleitscheine zu kontrollieren. Abgeberbetriebe mit branchentypischen Abfällen fallen beispielsweise auf, wenn während längerer Zeit keine Meldungen über Entsorgungen vorliegen. Bei Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle **und andere andere kontrollpflichtige Abfälle** weiterleiten, kann mit Hilfe einer Massenbilanz kontrolliert werden, ob die gelagerte Menge den Auflagen der Entsorgungsbewilligung entspricht. Den Behörden dienen die Meldungen auch als Basis für die Erstellung der Sonderabfallstatistik.

Mit der Meldung über die Entgegennahme und Weiterleitung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen können die Behörden kontrollieren, ob die Abfälle ausschliesslich an bewilligte Unternehmen weitergeleitet worden sind und ob die maximal zulässige Lagermenge nicht überschritten wurde. Die Daten dienen zudem zur Erstellung von Statistiken über die angefallenen Mengen und deren Behandlung.

[Meldung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht](#)

[Meldung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht](#)

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 11.11.2015

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Pflichten der Entso...](#)
- [> Meldepflichten](#)
- [> Meldung von Sondera...](#)

Meldung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht

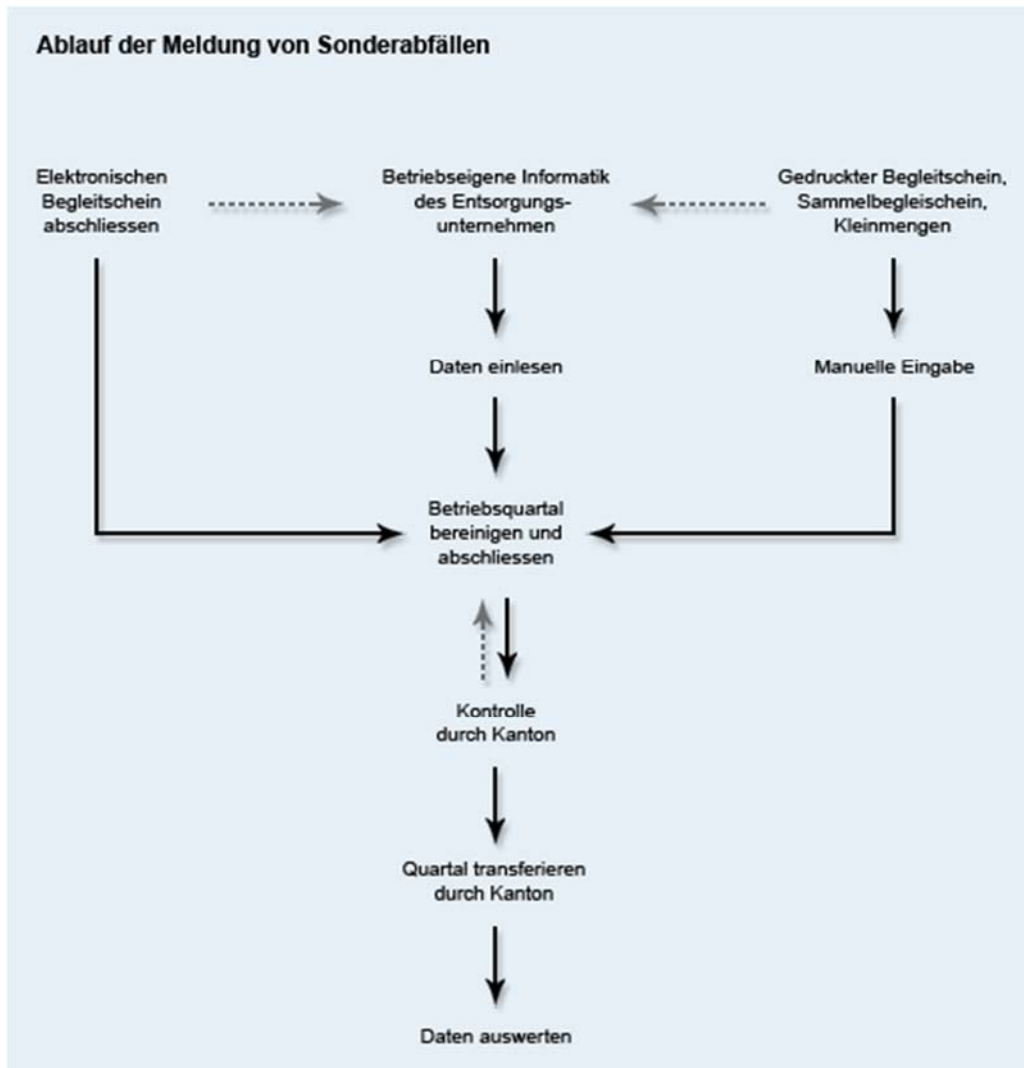
Die Daten über die entgegengenommenen Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle mit Begleitscheinpflicht können entweder manuell erfasst oder über eine Schnittstelle eingelesen werden. Werden elektronische Begleitscheine verwendet, kann die Meldung direkt aus den Angaben im Begleitschein erzeugt werden. Die Daten werden von den zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft.

Ablauf der Meldung

Werden elektronische Begleitscheine verwendet, kann das Entsorgungsunternehmen durch das Abschliessen des Begleitscheins (Bestätigung der Entgegennahme) automatisch eine Meldung erzeugen. Die automatische Meldung kann auch unterdrückt werden, falls das Entsorgungsunternehmen die Meldung mit dem eigenen Informatiksystem bereitstellen will. Es stehen Schnittstellen zur Verfügung, um die Daten elektronischer Begleitscheine zu exportieren sowie um die Meldungen einzulesen. Für Entgegennahmen mit gedruckten Begleitscheinen oder für Kleinmengen stellt veva-online.admin.ch eine Maske für die manuelle Erfassung zur Verfügung.

Nach der allfälligen Bereinigung von fehlerhaften Meldungen schliesst das Entsorgungsunternehmen das Betriebsquartal ab. Die zuständige kantonale Fachstelle überprüft die Daten. Sie kann entweder selbst Korrekturen anbringen oder die Daten zur Bereinigung an das Entsorgungsunternehmen zurückweisen. Sie bestätigt die Prüfung der Daten durch den Transfer des Quartals.

Stellt das Entsorgungsunternehmen nach Abschluss des Quartals fest, dass die Meldungen nicht vollständig oder fehlerhaft sind, ist dies der zuständigen kantonalen Fachstelle mitzuteilen. Das System lässt auch die nachträgliche Erfassung von Meldungen im folgenden Quartal zu.



Ablauf der Meldung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht

Erforderliche Angaben

1. Nummer des Begleitscheins: Begleitscheinnummern für den Verkehr von Sonderabfällen-Abfällen im Inland beginnen mit 2 Buchstaben gefolgt von 8 Ziffern. Die vorangestellten Buchstaben haben folgende Bedeutung:

- AA Elektronische Begleitscheine oder Begleitscheine, die mit heruntergeladenen Nummern vom Unternehmen selbst erzeugt wurde
- BB Gedruckte Begleitscheine (Durchschlagset)
- CC Sammelbegleitscheine
- DD Meldungen von Kleinmengen

Bei der Übergabe von Kleinmengen von Sonderabfällen müssen keine Begleitscheine verwendet werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. a VeVA). Das Entsorgungsunternehmen muss jedoch die Entgegennahme der Abfälle melden. Anstelle der Begleitscheinnummer wird dazu eine Nummer zusammengesetzt aus den Buchstaben „DD“ gefolgt von der Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens verwendet.

Werden Abfälle Sonderabfälle im Rahmen einer Notifizierung aus dem Ausland importiert, wird anstelle der Begleitscheinnummer die Nummer des dazugehörigen Begleitformulars eingetragen. Die Nummer setzt sich zusammen aus

der Nummer der Notifizierung und der Laufnummer des Begleitformulars, abgetrennt durch einen Bindestrich. Die Nummer der Notifizierung beginnt mit einem zweistelligen Ländercode.

Beispiel: **DE 1350/345694-4**

Bei Importen die ausnahmsweise mit einem Schweizer Notifizierungsformular durchgeführt werden, muss der Nummer des Begleitformulars der Ländercode des Herkunftslandes vorangestellt werden.

Beispiel: **BT-CH0004545-8**

2. Betriebsnummer des Abgeberbetriebs: Bei Importen kann die Betriebsnummer des Abgeberbetriebs im Ausland der Importbewilligung des BAFU entnommen werden.

3. Abfallart: Es wird der zutreffende Abfallcode nach Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen angegeben. Wenn die Codierung im Aus- und Einfuhrstaat unterschiedlich ist, wird bei Importen der in der Schweiz angewendete Code verwendet.

4. Menge des Abfalls: Die Angabe erfolgt in Kilogramm. Bei Übergaben nach der Grossmengenregelung wird nur die gesamte Menge erfasst.

5. Datum der Anlieferung beim Entsorgungsunternehmen: Bei Übergaben nach der Grossmengenregelung wird das Datum der letzten Anlieferung für die Meldung verwendet.

6. Code des gewählten Entsorgungsverfahrens: Es wird der Code des angewendeten Entsorgungsverfahrens nach Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen angegeben.



[Anleitung zur Erfassung und zum Einlesen von LAS-Meldungen](#)

18.11.2014 | 608 KB | PDF

Entsorgung von Abfällen in mobilen Entsorgungsanlagen

Entsorgungsanlagen müssen die Entgegennahme von Sonderabfällen **und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht** (z.B. die Menge der eingesammelten Strassensammlerschlämme) melden. Diese Meldepflicht haben sie zentral unter der Betriebsnummer des Standortkantons des Unternehmens zu erfüllen, auch wenn sie in anderen Kantonen Abfälle (z.B. Strassensammlerschlämme) entgegennehmen. Da die kantonalen Behörden schweizweit auf alle Meldungen, Betriebe und Entsorgungsbewilligungen in veva-online Zugriff haben, ist ihnen damit ein Überblick über die Entsorgungstätigkeiten der einzelnen mobilen Entsorgungsanlagen möglich.

[Verwendung von Begleitscheinen](#) - Siehe: 4. Andere Begleitscheine

Entsorgung von Abfällen am gleichen Standort

Werden erzeugte Abfälle am gleichen Standort entsorgt oder erfolgt der Transport über eine Rohrleitung oder ein Förderband, müssen keine Begleitscheine verwendet werden. Eine Meldung der behandelten Abfälle ist jedoch in den meisten Fällen erforderlich, um den Umsatz der Abfälle gegenüber den zuständigen Behörden transparent darzustellen. Die Meldungen können zusammengefasst pro Abfallcode in veva-online erfasst werden. Dazu muss jedoch eine zweite Betriebsnummer vergeben werden.

Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten

Für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus Haushalten oder nichtbetriebsspezifischen Abfällen von Unternehmen muss keine Meldung erstellt werden.

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 11.11.2015

Meldung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht

Die Daten über die entgegengenommen sowie über die weitergeleiteten anderen kontrollpflichtigen Abfälle ohne Begleitscheinpflicht werden manuell in veva-online.admin.ch erfasst. Nach dem Abschluss des Betriebsjahres werden die Daten durch die zuständige kantonale Fachstelle geprüft. Die Daten werden wie folgt aufgeschlüsselt:

Entgegennahme

1. Abfallcode nach Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen
2. Menge in **Tonnen**. Werden die Abfälle nicht verworfen, so können auch Umrechnungen von Stückzahlen oder Volumen verwendet werden. Beispiele: Durchschnittsgewichte für Geräte oder Altfahrzeuge aus den Kennzahlen von Branchenorganisationen; Studie des BAFU für die durchschnittliche Schüttdichte von mineralischen Abfällen: 1.5t/m³
3. Angewendetes Entsorgungsverfahren
Die Zuordnung der Entsorgungsverfahren wird in veva-online.admin.ch vereinfacht, indem für eine bestimmte Abfallart eine Auswahl von Prozessen zur Verfügung gestellt wird. Die Bezeichnung der Prozesse ist spezifisch auf die Abfallart zugeschnitten. Die Zuordnung zu den Entsorgungsverfahren nach Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen erfolgt automatisch.



[Verzeichnis der Prozesscodes und Zuordnung zu Entsorgungsverfahren](#)

01.12.2010 | 23 KB | PDF

Weiterleitung

1. Abfallcode nach Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen
2. Menge in **Tonnen**
3. Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens
Die Betriebsnummer der Entsorgungsunternehmen kann unter veva-online.admin.ch eingesehen werden. Werden die Abfälle exportiert, kann die Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens im Ausland der Exportbewilligung des BAFU entnommen werden.



[Anleitung zum Erfassen von anderen kontrollpflichtigen Abfällen](#)

21.11.2012 | 371 KB | PDF

Weitere Informationen (gehört nicht zu dieser Vollzugshilfe):



[Hinweise zur Meldepflicht von Holzabfällen](#)

27.12.2011 | 25 KB | PDF



[Merkblatt für die ak-Meldung von Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten](#)

18.06.2014 | 23 KB | PDF

Kontakt: waste@bafu.admin.ch

Zuletzt aktualisiert am: 11.11.2015

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Umweltverträgliche ...](#)
- [> Holzabfälle](#)
- [> Thermische Verwertu...](#)

Thermische Verwertung: Verbrennen von Holzabfällen

Holzabfälle, die nicht stofflich verwertet werden, müssen je nach ihrer spezifischen Schadstoffbelastung in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden.

Verwendung als Holzbrennstoff in Restholzfeuerungen

Holzfeuerungen nach Anhang 3 Ziffer 521 LRV mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 40 kW dürfen ausschliesslich naturbelassenes Holz sowie Restholz nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. c LRV verbrennen. Als Restholz gelten Holzabfälle aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält. Fraktionen, die von einem Entsorgungsunternehmen durch Sortieren von Holzabfällen verschiedenerer Herkünfte erzeugt werden, sollen nicht in Restholzfeuerungen verbrannt werden, da eine Kontamination mit schadstoffbelasteten Holzabfällen nicht ausgeschlossen werden kann.

~~Sofern ausschliesslich naturbelassenes Holz aus Sägereien verwendet wird, dürfen die Bettaschen auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden (Anh. 1 Ziff. 11 Abs. 1 Bst. c TVA). Für Bettaschen aus der Verbrennung von beschichtetem oder behandeltem Restholz oder für Filterstäube ist nachzuweisen, dass die Anforderungen nach Anh. 1 Ziff. 11 Abs. 2 TVA erfüllt werden. Andernfalls sind Bettaschen und Filterstäube auf einer Reaktordeponie abzulagern. Filterstäube können nach Anh. 1 Ziff. 21 TVA hydraulisch gebunden oder sauer gewaschen auf einer Reststoffdeponie abgelagert werden.~~

Verbrennen in Altholzfeuerungen

Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier und ähnlichen Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 72 LRV (Altholzfeuerungen) dürfen naturbelassenes Holz, Restholz sowie Altholz gemäss Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a LRV (einschliesslich Gemische dieser Hölzer) verbrennen. Werden geschredderte Holzabfälle eingesetzt, soll nachgewiesen werden, dass die entsprechenden Richtwerte eingehalten werden.

Siehe:

[Kontrolle der Qualität von Holzabfällen](#)

~~Bettaschen und Filterstäube aus Altholzfeuerungen können auf einer Reaktordeponie abgelagert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an Reaktorstoffe nach Anh. 1 Ziff. 31 Abs. 2 TVA eingehalten sind. Bettaschen dürfen auch auf Schlackekompartimenten abgelagert werden, wenn die Grenzwerte nach Anh. 1 Ziff. 32 Abs. 2 TVA nachweislich nicht überschritten werden. Filterstäube können nach Anh. 1 Ziff. 21 Abs. 1 Bst. a und b TVA hydraulisch gebunden oder sauer~~

gewaschen auf einer Reststoffdeponie abgelagert werden. Sauer gewaschene Filterstäube können auch auf Schlackekompartimenten abgelagert werden (Anh. 1 Ziff. 32 Abs. 1 Bst. e TVA).

Entsorgung von Holzasche

Aschen aus der thermischen Behandlung von Holz können als Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden (Anh. 4 Ziff. 3.1 Bst. d VVEA). Zudem können sie auf Deponien und Kompartimente des Typs C, D oder E abgelagert werden, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind (Anh. 5, Ziff. 3.2 bis 3.5, 4.4 und 5.2 VVEA). Bei der Bett- und Zyklonasche ist insbesondere der maximale Gehalt an TOC von 2% für Deponien und Kompartimente des Typs C und D zu beachten. Für Deponien und Kompartimente des Typs E sind höchstens 5% TOC zulässig. Aufgrund des Schwermetallgehaltes kommen für die Filterasche in der Regel nur Deponien und Kompartimente des Typs C in Frage. Wenn die Filterasche vor der Ablagerung sauer gewaschen wird, ist auch eine Ablagerung auf Deponien und Kompartimente des Typs D zulässig (Anh. 5 Ziff. 4.1 Bst. e VVEA).

Verbrennen in Zementwerken

Zementwerke dürfen alle Holzabfälle als Ersatzbrennstoffe einsetzen. Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden, Beschichtungen aus halogenierten organischen Verbindungen aufweisen oder intensiv mit Holzschutzmitteln wie Pentachlorphenol behandelt wurden, müssen jedoch bei einer Mindesttemperatur von 1100 °C während mindestens 2 Sekunden behandelt werden (Anh. 4 Ziff. 2.1 Bst. b VVEA).

Problematische Holzabfälle nach Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 Bst. b LRV dürfen jedoch nur in der Hauptfeuerung eingesetzt werden, da die vollständige Zersetzung von halogenierten organischen Stoffen in der Sekundärfeuerung nicht gewährleistet ist (Kapitel 4.2 Buchstabe d Richtlinie Entsorgung von Abfällen in Zementwerken)



Entsorgung von Abfällen in Zementwerken – Richtlinie, 2005

Verbrennen in Kehrrichtverbrennungsanlagen und anderen geeigneten Anlagen

Anlagen zur Verbrennung von Siedlungs- und Sonderabfällen nach Anh. 2 Ziff. 71 LRV ~~und Art. 38 und 39 TVA~~ dürfen alle Holzabfälle verbrennen. Dazu gehören auch die beim Schreddern von Altholz entstehenden Feinfraktionen, die in der Regel stark mit Schadstoffen belastet sind, und deshalb separat entsorgt werden müssen.

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 10.04.2012

Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus der chemischen Oberflächenbehandlung

Metallhydroxidschlämme entstehen bei der Behandlung von Bädern und Abwässern aus der chemischen Oberflächenbearbeitung mittels Fällung und Entwässerung. Sie sind soweit möglich und sinnvoll nach Metallgehalt getrennt zu sammeln und der Rückgewinnung der Metalle durch Verhüttung zuzuführen. Nicht verwertbare Metallhydroxidschlämme sind können nach der notwendigen Behandlung auf Deponien oder Kompartimenten des Typs C abgelagert werden Reststoffdeponien abzulagern.

Trocknung der Schlämme

Werden Metallhydroxidschlämme vor der Weiterleitung getrocknet, ist insbesondere zu beachten, dass sie sich unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Überschuss an Oxidationsmittel) stark erwärmen und sich sogar selbst entzünden können. Das kann zu Glühbränden und je nach Art der Umgebung zu einer Gefährdung von Mensch und Umwelt führen. Aus den verfügbaren Erkenntnissen über die Ursachen der Erwärmung lassen sich folgende vorsorglichen Massnahmen ableiten:



[Empfehlungen für das Trocknen und Lagern von Metallhydroxidschlämmen](#)

14.08.2012 | 19 KB | PDF

Stoffliche Verwertung durch Verhüttung

Getrennt gesammelte Metallhydroxidschlämme können in Abhängigkeit vom Metallgehalt und der vorhandenen Störstoffe der stofflichen Verwertung zugeführt werden. Durch Verhüttung werden die Hydroxide in die metallische Form überführt und können als Rohmetalle verwendet werden. Die Schweizerische Stiftung für Oberflächentechnik (SSO) fördert im Rahmen der Charta der umweltbewusst entsorgenden Oberflächenbehandler die Verwertung von Metallhydroxidschlämmen. Die Mitglieder der Charta haben sich verpflichtet, Schlämme mit festgelegten Metallgehalten einer stofflichen Verwertung zuzuführen.



[Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik \(SSO\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Ablagerung auf einer Deponie

Nicht verwertbare und nicht organisch belastete Metallhydroxidschlämme, die nicht verwertet werden, können auf Deponien oder Kompartimenten des Typs C Keiner Reststoffdeponie abgelagert werden, wenn die Anforderungen nach Anh.ang 5 Ziffer 3.2 – 3.5 Anh. 1 Ziff. 21 Abs. 2 und 3 TVA Anh. 5 Ziff. 3.2, 3.3, und 3.4 VVEA erfüllt sind. Nötigenfalls sind die Abfälle vorgängig thermisch oder chemisch-physikalisch zu behandeln. Zulässig ist auch die Ablagerung auf abfallrechtlich genehmigten Untertagedeponien im Ausland, sofern die Abfälle den Annahmebedingungen entsprechen.

Weitere Informationen zu den zutreffenden Abfallcodes und Codes der Entsorgungsverfahren:

[Klassierung von Abfällen aus der chemischen Oberflächenbearbeitung von Metallen](#)

Kontakt: waste@bafu.admin.ch

Zuletzt aktualisiert am: 10.04.2012

- [Startseite > VeVA: Verkehr mit Abfällen im Inland](#)
- [> Umweltverträgliche ...](#)
- [> Strassenschächte, M...](#)

Umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabseidern

Bei der Entwässerung von öffentlichen oder privaten Strassen und Plätzen sowie von gewerblich oder industriell genutzten Flächen werden Anlagen zur Abtrennung von Feststoffen, Mineralöl und Fetten eingesetzt. Die abgeschiedenen Schlämme in den Schächten werden regelmässig durch Saugwagenfahrzeuge entleert. Die Schlämme werden mit oder ohne Vorbehandlung auf dem Fahrzeug an eine stationäre Anlage zur Behandlung übergeben. Aus den Schlämmen oder den abgetrennten Fraktionen werden Baustoffe bestehend aus Kies, Splitt oder Sand gewonnen.

Abpumpen und Wiederbefüllen von Schächten

Strassenschächte mit Tauchbogen sollen nach der Entleerung wieder aufgefüllt werden. Für die Wiederbefüllung kann Wasser aus mobilen Anlagen mit integrierter Abwasserbehandlung verwendet werden, sofern durch die Vorbehandlung (z.B. Filtration und nachfolgende Flockung) die durch die Behörde nach Anh. 3.3 Ziffer 1 GSchV festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Dieses Rückspülwasser ist vergleichbar mit Strassenabwasser. Es kann jedoch Fäll-, Flockungs- und weitere Hilfsmittel aus der Vorbehandlung enthalten. Dies ist bei der Festlegung der Anforderungen durch die kantonalen Behörden zu berücksichtigen.

Beispiele von durch kantonale Behörden festgelegten Anforderungen (gehört nicht zu dieser Vollzugshilfe):



[KVVU: Information an Unternehmer, die Saugwagenfahrzeuge mit integrierter Abwasservorbehandlung einsetzen möchten \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Ungenügend filtriertes und/oder abgepresstes Überstandswasser aus konventionellen Saugwagen erfüllt diese Anforderungen in der Regel nicht und darf deshalb nicht zum Wiederbefüllen verwendet werden.

Mineralölabscheider sollen nach der Entleerung wieder aufgefüllt werden, damit der Ölrückhalt gewährleistet bleibt.

Fettabscheider die mit einem Tauchbogen ausgerüstet sind und bei denen mit einer Geruchsbelästigung zu rechnen ist, sollen wieder befüllt werden.

Behandlung der Schlämme

Es dürfen keine unbehandelten **Sandfangmaterialien aus der Kanalisationsreinigung oder von Strassensammlerschlämmen** auf Deponien abgelagert werden (**Art. 22 VVEA**) (**Anh. 1 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a TVA**). Konventionelle Saugwagen die auf dem Fahrzeug keine Behandlung des Abwassers durchführen oder die nach Anh. 3.3 GSchV für die Wiederbefüllung festgelegten Anforderungen nicht einhalten, **müssen sollen** den gesamten Inhalt des Saugwagenfahrzeugs einer stationären Anlage zur Behandlung übergeben. Die Behandlung umfasst insbesondere die Erzeugung einer Grobfraction aus Kies, Splitt oder Sand, die als Baustoffe nach den Vorgaben **der Aushubrichtlinie** **Anh. 3 VVEA** eingesetzt werden kann.



Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie) 1999

Die Rückstände aus der Behandlung von dürfen nach Anh. 1 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a TVA auf Reaktordeponien abgelagert werden. Strassensammlerschlämme können auf Deponien oder Kompartimenten des Typs E abgelagert werden, falls sie die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 5.2 VVEA erfüllen. Andernfalls können sie als Rohmaterial und Rohmehlkorrekturstoffe zur Herstellung von Zementklinker verwendet werden falls sie die Anforderungen nach — vorausgesetzt Anhang 4 Ziff. 1.1 VVEA ist eingehalten erfüllen. Kann mit der mobilen Anlage keine verwertbare Fraktion erzeugt werden, ist eine Nachbehandlung in einer dazu geeigneten stationären Anlage erforderlich. Art und Menge der eingesetzten Flockungsmittel sind gegenüber der stationären Anlage zu deklarieren.

Ölhaltige Feinfraktionen aus der Behandlung von Schlämme (z.B. aus Mineralölabscheidern) sollten in einer dazu geeigneten Anlage (wie z.B. Zementwerk) thermisch behandelt werden.

Schlämme aus Fettabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle- und Fette enthalten, können in Biogasanlagen verwertet werden. Sofern die Rückstände aus der Vergärung als Dünger eingesetzt werden, muss sicher gestellt werden, dass das erzeugte Gärgut den Anforderungen von Anh. 2.6 Ziff. 2.2.1 ChemRRV und der Dünger-Verordnung entspricht.

Insbesondere dürfen die eingesetzten Schlämme aus Fettabscheidern nicht mit denjenigen von Strassenschächten oder Mineralölabscheidern vermischt werden. Variabel genutzte Fahrzeuge sollen jeweils vor dem Entleeren von Fettabscheidern gereinigt werden. Die Art und Menge des eingesetzten Flockungsmittels ist gegenüber dem Betreiber der Vergärungsanlage zu deklarieren



[Dünger-Verordnung \(DüV\) \(externer Link, neues Fenster\)](#)

Weitere Informationen zu den zutreffenden Codes der Entsorgungsverfahren:

[Klassierung von Abfällen aus Strassenschächten sowie Mineralöl- und Fettabscheidern](#)

Kontakt: waste@bafu.admin.ch
Zuletzt aktualisiert am: 07.02.2013